

NIEDERSCHRIFT

über die **18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung** der Stadt Schlitz

am Montag, dem 23.04.2018,

im Konzertsaal der Landesmusikakademie

Legislaturperiode 2016 - 2021

Sitzungsbeginn: 19:03 Uhr

Sitzungsende: 22:18 Uhr

Es waren anwesend:

Ritz, Walter, Stadtverordnetenvorsteher
Braun, Daniel, Fraktionsvorsitzender
Dickert, Jürgen, Fraktionsvorsitzender
Döring, Frank, Fraktionsvorsitzender
Alles, Kevin, Stadtverordneter
Applegate, Margit, Stadtverordnete
Becker, Felix, Stadtverordneter
Can, Ahmet, Stadtverordneter
Can, Zeynel, Stadtverordneter
Dickert, Sonja, Stadtverordnete
Eggers, Stefanie, Stadtverordnete
Gottwald, Gerald, Stadtverordneter
Güldner, Jens, Stadtverordneter
Hillebrand, Elisabeth, Stadtverordnete
Prof. Dr. Hillebrand, Konrad, Stadtverordneter
Dr. Koch, Klaus-Dieter, Stadtverordneter
Kohl, Ria, Stadtverordnete
Dr. Landgraf, Katja, Stadtverordnete
Michel-Herbert, Andrea, Stadtverordnete
Rohde-Fischer, Eva-Maria, Stadtverordnete
Röhm-Kleine, Sylvia, Stadtverordnete
Schäfer, Dirk, Stadtverordneter
Siemon, Heiko, Stadtverordneter
Stullich, Jürgen, Stadtverordneter
Susemichel, Ralf, Stadtverordneter
Trier, Marco, Stadtverordneter
Völzke, Sven, Stadtverordneter
Weber, Paul, Stadtverordneter
Ziegler, Thomas, Stadtverordneter
Schäfer, Hans-Jürgen, Bürgermeister
Altstadt, Alexander, Erster Stadtrat
Dickert, Hans-Helmut, Stadtrat
Dr. Holzapfel, Rüdiger, Stadtrat
Kreuzer, Willy, Stadtrat
Löxkes-Vogt, Christa, Stadträtin
Dr. Özalp, Dursun, Stadtrat
Weppler, Helmut, Stadtrat
Gekkel, Johann, Schriftführer

Nicht anwesend:

Dr. Marxsen, Jürgen, Fraktionsvorsitzender (entschuldigt)
Kokel, Marius, Stadtverordneter (entschuldigt)

Tagesordnung:

1. Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Stadträtin
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.02.2018
3. Festlegung des Wahl- und Stichwahltermins für die Direktwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin in Schlitz
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, BLS und FDP vom 29.03.2018
4. Bildung eines Akteneinsichtsausschusses
hier: Festlegung Ausschussgröße und Verfahren (Wahl oder Benennung)
VL-596/XI
5. Verwaltungskostensatzung Stadt Schlitz - Neufassung -
VL-542/XI
6. Bauleitplanung der Stadt Schlitz;
41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schlitz in der Gemarkung Hartershausen im Bereich Fuldaer Straße
hier: a) Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB bzw. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 4 (1) BauGB
b) Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB
VL-603/XI
7. Bauleitplanung der Stadt Schlitz;
Bebauungsplan "Gewerbegebiet Fuldaer Straße", Stadtteil Hartershausen
hier: a) Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB bzw. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 4 (1) BauGB
b) Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB
VL-604/XI
8. Verkauf Gebäude "Hindenburgstraße 16" in Schlitz
VL-594/XI
9. Anträge und Anfragen der Fraktionen
 - 9.1. Fraktion FDP vom 12.02.2018
 - 9.1.1 Antrag: Zustand der Landesstraßen im Schlitzerland
 - 9.1.2 Antrag: Glyphosathaltige Pflanzenvernichtungsmittel auf gemeindeeigenen Flächen verbieten
 - 9.1.3 Antrag: Klarheit über Eigentum und Folgekosten der neuen Sportanlage
 - 9.1.4 Antrag: Vorstellung des aktuellen Beschilderungskonzepts
 - 9.1.5 Antrag: Informationsveranstaltung Lärmschutz und Straßenbeschaffenheit
 - 9.1.6 Antrag: Kriminalität im Schlitzerland
 - 9.1.7 Anfrage: Transparenz und Klarheit zu Vertragsgrundlagen
 - 9.1.8 Anfrage: Nutzung der aktuellen und zukünftigen Sportanlage
 - 9.1.9 Anfrage: Nutzung des Multifunktionsplatzes
 - 9.1.10 Anfrage: Nutzung Dorfgemeinschaftshäuser

- 9.1.11 Anfrage: Aktueller Stand Tourismuskonzept
- 9.1.12 Anfrage: Schulden pro Kopf von 2007 bis 2018
- 9.1.13 Anfrage: Einnahmen der Gewerbesteuer
- 9.1.14 Anfrage: Nachtragshaushalt 2018
- 9.1.15 Anfrage: Wann werden die Beteiligungen der Stadtverordneten vorgestellt?
- 9.2. Fraktion FDP vom 03.04.2018
 - 9.2.1 Antrag: Benennung von Stellvertreter/innen für die IKEK Steuerungsgruppe
 - 9.2.2 Antrag: Handbuch mit allen wichtigen Informationen, die für die Zusammenarbeit innerhalb der Stadtverordnetenversammlung sowie zu den Schnittstellen zum Magistrat und der Stadtverwaltung relevant sind
 - 9.2.3 Antrag: Beteiligungsbericht
 - 9.2.4 Antrag: Weihnachtsmarkt Treffen
 - 9.2.5 Antrag: Förderung der Kinder in städtischen Kindergärten
 - 9.2.6 Antrag: Benennung einer Straße nach Gudrun Pausewang
 - 9.2.7 Antrag: Erhöhung der Beiträge an das Tierheim in Lauterbach
 - 9.2.8 Anfrage: Veröffentlichung der Protokolle auf der Internetseite der Stadt Schlitz
 - 9.2.9 Anfrage: Gebührenfreie Kindergartenplätze
 - 9.2.10 Anfrage: Wartelisten für Kindergarten und Krabbelgruppen
 - 9.2.11 Anfrage: WIFI4EU
 - 9.2.12 Anfrage: Verbesserung des Pfordter Sees
 - 9.2.13 Anfrage: Newsletter
 - 9.2.14 Anfrage: Schweinepest
 - 9.2.15 Anfrage: Grundstückspreise
 - 9.2.16 Anfrage: IKEK-Projekte
 - 9.2.17 Anfrage: Wanderwegekonzept im Schlitzerland
 - 9.2.18 Anfrage: Auftragsvergabe durch die Stadt Schlitz / Vertragsabschluss
 - 9.2.19 Anfrage: Verfügbare Gewerbe- und Industriefläche / Einzelhandelsfläche
 - 9.2.20 Anfrage: Multifunktionsplatz
- 9.3. Fraktion SPD vom 04.04.2018
 - 9.3.1 Antrag: Holzwerk Pfeiffer
 - 9.3.2 Antrag: Runder Tisch zum Thema "Wanderwege"
 - 9.3.3 Anfrage: Städtebauliches Entwicklungskonzept für das Gelände der Gesamtschule Schlitzerland
- 9.4. Fraktion CDU vom 07.04.2018
 - 9.4.1 Antrag: Beitragsbefreiung für 6 Stunden täglich in den Schlitzerländer Kindergärten
 - 9.4.2 Anfrage: Nutzungsintensität der E-Bike Ladestation
 - 9.4.3 Anfrage: Ausstattung unserer Freiwilligen Feuerwehren
- 9.5. Fraktion BLS vom 09.04.2018
 - 9.5.1 Antrag: Kastrationsmobil des Landestierschutzverbandes
 - 9.5.2 Antrag: Beteiligung an der "Earth Hour"

- 9.5.3 Antrag: Beseitigung der Gefahrenstelle am Berngeröder Weg in Rimbach
- 9.5.4 Anfrage: Fertigstellung des Boule-Platzes
- 9.5.5 Anfrage: Stand Gewässerrandstreifen an der Fulda
- 9.5.6 Anfrage: Verwendung des Vereinsvermögens der Wanderfreunde 88
- 10. Bericht aus der Arbeit des Magistrats: Sachstand "Großenlüderer Weg"

Stadtverordnetenvorsteher Ritz (CDU) begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde und die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig ist.

Es sind 29 Abgeordnete anwesend.

Stadtverordnetenvorsteher Ritz (CDU) weist daraufhin, dass gem. § 18 Abs. 2 GO in der heutigen Sitzung Tonaufzeichnungen angefertigt werden.

Fraktionsvorsitzender Döring (SPD) beantragt, den Eilantrag „Bericht aus der Arbeit des Magistrats: Sachstand Großenlüderer Weg“ der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung zu nehmen.

Abstimmung: 28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Der Eilantrag der SPD-Fraktion ist somit auf die Tagesordnung aufgenommen.

Fraktionsvorsitzender Braun (FDP) unterbreitet den Vorschlag, die Tagesordnungspunkte 9.1.9. und 9.2.20 gemeinsam zu behandeln. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Antrag zur Tagesordnung einstimmig zu. Fraktionsvorsitzender Braun (FDP) beantragt, dem Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2017 die seinerzeit erstellte Tischvorlage zum Sachverhalt „Erweiterung der Sportrasenfläche zur Wettkampfanlage Typ C in Schlitz“ beizufügen. Die Unterlagen werden dem Protokoll vom 11.12.2017 beigelegt.

Stadtverordneter Prof. Dr. Hillebrand (SPD) weist daraufhin, dass gem. § 18 Abs. 4 GO nicht erledigte Verhandlungsgegenstände der letzten Stadtverordnetenversammlung vom 26.02.2018 vorrangig auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung unter Tagesordnungspunkt 2 zu nehmen sind. Stadtverordnetenvorsteher Ritz (CDU) teilt mit, dass es aus seiner Sicht Auslegungssache ist, ob man die nicht erledigten Verhandlungsgegenstände unter Tagesordnungspunkt 2 oder unter Position 1 der Anträge und Anfragen der Fraktionen aufnimmt. Vor diesem Hintergrund wird Stadtverordnetenvorsteher Ritz (CDU) keine abschließende Bewertung abgeben. Stadtverordneter Prof. Dr. Hillebrand (SPD) beantragt, den Sachverhalt von der Kommunalaufsicht prüfen zu lassen. Stadtverordnetenvorsteher Ritz (CDU) wird den Antrag durch die Kommunalaufsicht prüfen lassen und die Stadtverordnetenversammlung über das Ergebnis informieren.

Bevor Stadtverordnetenvorsteher Ritz (CDU) in die heutige Tagesordnung einsteigt, gibt er der Stadtverordnetenversammlung bekannt, dass die Ehefrau von Fraktionsvorsitzenden Dr. Marxsen (BLS) am heutigen Tage, seinem 70. Geburtstag, verstorben ist. Stadtverordnetenvorsteher Ritz (CDU) bekundet im Namen der Stadtverordnetenversammlung das herzliche Beileid an Herrn Dr. Marxsen und seine Familie. Den Eheleuten Iris und Frank Döring gratuliert Stadtverordnetenvorsteher Ritz im Namen der Stadtverordnetenversammlung zum Fest der Silbernen Hochzeit.

1. Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Stadträtin

Stadtverordnetenvorsteher Ritz (CDU) führt Frau Christa Löxkes-Vogt (SPD) gem. § 46 Abs. 1 HGO per Handschlag in das Amt als ehrenamtliche Stadträtin ein und verpflichtet sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben.

Bürgermeister Schäfer (CDU) verliest den Text der Ernennungsurkunde und überreicht diese gem. § 46 Abs. 2 HGO an Frau Löxkes-Vogt (SPD).

Frau Löxkes-Vogt (SPD) wird durch den Stadtverordnetenvorsteher Ritz (CDU) vereidigt.

Frau Löxkes-Vogt (SPD) legt ihren Diensteid ab. Der Wortlaut des Diensteides wird Frau Löxkes-Vogt (SPD) schriftlich ausgehändigt.

2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.02.2018

Beschluss:

Gegen Form und Inhalt des Protokolls vom 26.02.2018 werden keine Einwände erhoben.

Es gilt somit als genehmigt.

Abstimmung: Einstimmig

3. Festlegung des Wahl- und Stichwahltermins für die Direktwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin in Schlitz hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, BLS und FDP vom 29.03.2018

Beschluss:

Der Wahltermin für die Direktwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin wird auf den 28. Oktober 2018 und der eventuell notwendige Stichwahltermin auf den 11. November 2018 festgelegt.

Abstimmung: Einstimmig

**4. Bildung eines Akteneinsichtsausschusses
hier: Festlegung Ausschussgröße und Verfahren (Wahl oder Benennung)**

Stadtverordnetenvorsteher Ritz (CDU) berichtet aus der Ältestenratsitzung vom 13.03.2018 und gibt der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung, die Größe des Akteneinsichtsausschusses auf 7 Mitglieder festzulegen und das Benennungsverfahren anzuwenden (gem. der Übereinstimmung im Ältestenrat am 13.03.2018).

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Empfehlung zu und es ergeht folgender

Beschluss:

**Die Größe des Akteneinsichtsausschusses wird auf 7 Mitglieder festgelegt.
Als Verfahren wird das Benennungsverfahren angewandt.**

Abstimmung: Einstimmig

5. Verwaltungskostensatzung Stadt Schlitz - Neufassung -

Stadtverordneter Siemon (CDU) berichtet als Vorsitzender über die Beratungen im Haupt-, Finanz-, und Wirtschaftsausschuss und gibt die einstimmige Beschlussempfehlung bekannt.

Stadtverordneter Ziegler (SPD) weist daraufhin, dass in der Beschlussvorlage VL-542/XI von einer anderen Fassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Schlitz als in der HFWA-Sitzung am 19.04.2018 ausgegangen wird. Stadtverordneter Siemon (CDU) gibt bekannt, dass in der HFWA-Sitzung am 19.04.2018 eine geänderte Tischvorlage vorgelegt wurde, welche keine inhaltlichen sondern nur formelle Änderungen beinhaltet.

Stadtverordnete Dr. Landgraf (FDP) bittet künftig Änderungen bzw. Tischvorlagen zu Tagesordnungspunkten vorab per Mail allen Stadtverordneten zukommen zulassen. Die geänderte Tischvorlage aus der HFWA-Sitzung vom 19.04.2018 wird mit dem Protokoll als **Anlage I** an alle Stadtverordnete versandt.

Beschluss:

**Der vorliegende Entwurf wird als Satzung über das Erheben von
Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Schlitz beschlossen.**

Abstimmung: Einstimmig

6. Bauleitplanung der Stadt Schlitz;**41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schlitz in der Gemarkung Hartershausen im Bereich Fuldaer Straße**

hier: a) Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB bzw. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 4 (1) BauGB

b) Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB

Stadtverordneter Susemichel (SPD) verlässt um 19:30 Uhr die Sitzung, da in seinem Fall gem. §§ 35 Abs. 2, 25 HGO i. V. m. § 41 Abs. 1 GO ein Widerstreit der Interessen vorliegt und er in dieser Angelegenheit nicht beratend und entscheidend mitwirken darf.

Es sind somit 28 Abgeordnete anwesend.

Stadtverordnete Röhm-Kleine (SPD) berichtet als Vorsitzende über die Beratungen im Bau- und Siedlungsausschuss und gibt die einstimmige Beschlussempfehlung bekannt.

Beschluss:

(1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie zu den im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen werden nach ausführlicher Erläuterung, Diskussion und eingehender Prüfung als Stellungnahmen der Stadt Schlitz beschlossen.

(2) Der nach Ziffer 1 überarbeitete Vorentwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schlitz in der Gemarkung Hartershausen im Bereich Fuldaer Straße einschließlich Begründung wird als Entwurf gebilligt und zur Offenlage gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Abstimmung: Einstimmig

7. Bauleitplanung der Stadt Schlitz;**Bebauungsplan "Gewerbegebiet Fuldaer Straße", Stadtteil Hartershausen**

hier: a) Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB bzw. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 4 (1) BauGB

b) Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB

Stadtverordnete Röhm-Kleine (SPD) berichtet als Vorsitzende über die Beratungen im Bau- und Siedlungsausschuss und gibt die einstimmige Beschlussempfehlung bekannt.

Beschluss:

(1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie zu den im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen werden nach ausführlicher Erläuterung, Diskussion und eingehender Prüfung als Stellungnahmen der Stadt Schlitz beschlossen.

(2) Der nach Ziffer 1 überarbeitete Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Fuldaer Straße“, Stadtteil Hartershausen einschließlich Begründung wird als Entwurf gebilligt und zur Offenlage gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Abstimmung: Einstimmig

Stadtverordneter Susemichel (SPD) nimmt ab 19:35 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Es sind somit 29 Abgeordnete anwesend.

8. Nicht öffentlicher Teil: Verkauf Gebäude "Hindenburgstraße 16" in Schlitz

9. Anträge und Anfragen der Fraktionen

9.1. Fraktion FDP vom 12.02.2018

9.1.1 Antrag: Zustand der Landesstraßen im Schlitzerland

Stadtverordnete Dr. Landgraf (FDP) begründet den Antrag der FDP-Fraktion. In ihren Begründungen führt Sie aus, dass der Aufwand die Landesstraßen instand zu setzen enorm ist. Dies sei Aufgabe des Landes Hessen. Die Straßen im Schlitzerland sind in einem äußerst schlechten Zustand und aus diesem Grund beantragt die FDP-Fraktion den Magistrat, der Landesregierung und den örtlichen Abgeordneten im Hessischen Landtag einen offenen Brief über die schlechten Zustände der Straßen im Schlitzerland zu schreiben.

Stadtverordneter Güldner (CDU) stimmt zu, dass die Landesstraßen im Schlitzerland in einem schlechten Zustand sind und stellt folgenden Änderungsantrag:

Der Magistrat wird beauftragt, die hessische Landesregierung aufzufordern, den Ausbau der L3140 und L3141 vordringlich in das Straßenausbauprogramm des Landes aufzunehmen. Die örtlichen Landtagsabgeordneten werden um Unterstützung gebeten.

Stadtverordnete Dr. Landgraf (FDP) teilte mit, dass die FDP-Fraktion dem Änderungsantrag zustimmen würde, wenn dieser dem Antrag der FDP-Fraktion ergänzt wird.

Stadtverordnete Hillebrand (SPD) schlägt vor, den Änderungsantrag auf alle Landesstraßen im Schlitzerland zu erweitern. Nach intensiver Diskussion der Stadtverordneten Braun (FDP), Güldner (CDU) und Ziegler (SPD) besteht Übereinstimmung in Bezug auf den Änderungsantrag.

Stadtverordneter Dr. Koch (BLS) stellt die Nachfrage, ob es Straßen im Schlitzerland gibt, die in absehbarer Zeit durch Hessen Mobil saniert werden. Bürgermeister Schäfer teilt mit, dass im Ausbauprogramm keine Straßen im Schlitzerland vorgesehen sind. Nach Aussage von Hessen Mobil könnte es möglich sein, dass Mithilfe von Haushaltsrestmitteln die Ortsdurchfahrten in Nieder-Stoll und Ützhausen ausgebessert werden. Dies ist allerdings eine unverbindliche Aussage von Hessen Mobil, so Bürgermeister Schäfer.

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, der Landesregierung und den örtlichen Abgeordneten im Hessischen Landtag in einem offenen Brief schriftlich und aussagekräftig bebildert einen Eindruck über den Zustand der Landesstraßen im Schlitzerland (insbesondere L3140 und L3141) zu geben. Die hessische Landesregierung wird aufgefordert, den Ausbau der L3140 und L3141 vordringlich in das Straßenausbauprogramm des Landes aufzunehmen. Die örtlichen Landtagsabgeordneten werden um Unterstützung gebeten.

Abstimmung:

Einstimmig

9.1.2 Antrag: Glyphosathaltige Pflanzenvernichtungsmittel auf gemeindeeigenen Flächen verbieten

Stadtverordnete Dr. Landgraf (FDP) begründet folgenden Antrag der FDP-Fraktion:

Der Magistrat wird beauftragt, die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenvernichtungsmitteln auf gemeindeeigenen Flächen ab Mai 2018 zu verbieten.

In ihren ausführlichen Erläuterungen geht Frau Dr. Landgraf (FDP) insbesondere darauf ein, dass der Einsatz von Glyphosat höchstwahrscheinlich krebserregend für Menschen ist. Frau Dr. Landgraf (FDP) referiert aus einer Studie der Leipziger Forschungsgruppe und der Zeitschrift Ökotest. Aus diesem Grund sieht die FDP-Fraktion hier dringenden Handlungsbedarf und fordert die Stadt Schlitz auf mit gutem Beispiel voranzugehen, indem sie die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenvernichtungsmitteln auf gemeindeeigenen Flächen ab Mai 2018 verbietet.

In der Presse war zu lesen, dass die Gemeinden Eiterfeld und Großenlöder mit gutem Beispiel vorangegangen sind. Die FDP-Fraktion würde es sehr begrüßen, wenn die Stadt Schlitz diesem ebenfalls folgt, so Stadtverordnete Dr. Landgraf (FDP).

Stadtverordneter Dr. Koch (BLS) unterstützt den Antrag der FDP-Fraktion voll und ganz und geht davon aus, dass in Zukunft die Anwendung von Glyphosat auch in der EU verboten wird.

Der BLS-Fraktion ist der Antrag der FDP-Fraktion nicht konkret genug und Stadtverordneter Dr. Koch (BLS) stellt folgenden Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass zukünftig keine Glyphosat und neonicotinoidhaltigen Pestizide auf gemeindeeigenen Flächen eingesetzt werden. Private Dienstleistungsunternehmen, die den Auftrag zur Pflege gemeindeeigener Flächen erhalten, werden ebenfalls zu einem Verzicht auf die Anwendung von Glyphosat und neonicotinoidhaltigen Pestiziden verpflichtet. Bei der Verpachtung gemeindeeigener Flächen wird zukünftig ein Verbot des Einsatzes dieser Mittel vertraglich vereinbart, bestehende Pachtverträge sind entsprechend zu ändern.

Stadtverordnete Eggers (CDU) nimmt Stellung zu dem Sachverhalt und teilt mit, dass der Glyphosateinsatz nur eine symbolische Bedeutung hat, als es tatsächlich gefährlich sein soll. Ein Verbot des Einsatzes dieser Mittel wie von der FDP-Fraktion gefordert ist aus rechtlicher Sicht nicht möglich, es sei denn, die bestehenden Pachtverträge laufen aus und müssen neu vereinbart werden. Bestehende Verträge können grundsätzlich nur einvernehmlich geändert werden. Die CDU-Fraktion wird den Antrag der FDP-Fraktion ablehnen.

Stadtverordneter Stullich (CDU) nimmt aus der Sicht der Landwirte Stellung zu dem Antrag der FDP-Fraktion. Er teilt mit, dass die Bodenbeschaffenheit im Schlitzerland einen geringen Einsatz von Glyphosat für die ansässigen Landwirte unabdingbar macht. Die Landwirte arbeiten stetig daran, den Einsatz von Glyphosat zu verringern. Die EU hat die Zulassung von Glyphosat für fünf weitere Jahre beschlossen. Diese Zeit sollte genutzt werden, um den Einsatz stetig zu reduzieren.

Bürgermeister Schäfer teilt mit, dass durch die Neureglung des Pflanzenschutzgesetzes im Februar 2012 die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, verboten ist. Seit dieser Zeit finden glyphosathaltige Mittel durch den städtischen Bauhof keine Anwendung mehr.

Stadtverordneter Völzke (SPD) nimmt Stellung zu dem Sachverhalt und stellt den Antrag auf Schluss der Debatte gem. § 42 Abs. 1 GO.

Abstimmung: 23 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Stadtverordnete Röhm-Kleine (SPD) sieht in dem Antrag eine Vorbildwirkung und befürwortet den Antrag der FDP-Fraktion.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass zukünftig keine Glyphosat- und neonikotinoidhaltigen Pestizide auf gemeindeeigenen Flächen eingesetzt werden. Private Dienstleistungsunternehmen, die den Auftrag zur Pflege gemeindeeigener Flächen erhalten, werden ebenfalls zu einem Verzicht auf die Anwendung von Glyphosat und neonikotinoidhaltigen Pestiziden verpflichtet. Bei der Verpachtung gemeindeeigener Flächen wird zukünftig ein Verbot des Einsatzes dieser Mittel vertraglich vereinbart, bestehende Pachtverträge sind entsprechend zu ändern.

Abstimmung: 15 Ja-Stimme(n), 12 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

9.1.3 Antrag: Klarheit über Eigentum und Folgekosten der neuen Sportanlage

Stadtverordnete Dr. Landgraf (FDP) begründet den Antrag der FDP-Fraktion. In ihren Ausführungen macht sie deutlich, dass bevor Verpflichtungen bei der neuen Sportanlage eingegangen werden, zunächst Klarheit über die Eigentumsverhältnisse und die Folgekosten der neuen Sportanlage notwendig sind. Insbesondere muss geregelt sein, wer in den nächsten Jahren die Instandhaltungskosten übernimmt. Frau Dr. Landgraf (FDP) bittet um Aufklärung, wie die Stadt Schlitz die Mehrkosten der Wettkampfanlage in Höhe von ca. 110.000 Euro zu finanzieren beabsichtigt.

Bürgermeister Schäfer (CDU) nimmt Stellung zu dem Sachverhalt und teilt mit, dass Grundstückseigentümer der Rundbahn sowie des Rasenplatzes der Vogelsbergkreis ist. Der Gestattungsvertrag vom 06.02.2012 verpflichtet die Stadt Schlitz, die Kosten für Instandhaltung und –setzung, Reinigung und Pflege sowie die Betriebskosten für den Rasenplatz zu übernehmen. Im Gegenzug wird seitens des Vogelsbergkreises die vermehrte Nutzung der Dusch- und Toilettenanlagen in der Drei-Felder-Halle ermöglicht. Diese Informationen sollten den Stadtverordneten bereits bekannt sein, so Bürgermeister Schäfer (CDU). Der Gestattungsvertrag vom 06.02.2012 wird auf Verlangen von Frau Dr. Landgraf (FDP) dem Protokoll als **Anlage II** beigefügt. Die Mehrkosten in Höhe von ca. 110.000 Euro werden im Nachtragshaushalt 2018 berücksichtigt und etatisiert gem. mehrheitlichen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2017, so Bürgermeister Schäfer (CDU).

Stadtverordneter Dr. Koch (BLS) teilt mit, dass er die Intension des FDP-Antrages nicht versteht, da der Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung erfolgt ist. Stadtverordneter Siemon (CDU) stimmt Dr. Koch (BLS) zu und beide geben bekannt, dass die BLS- und die CDU-Fraktion den Antrag der FDP-Fraktion ablehnen werden.

Frau Dr. Landgraf (FDP) stellte klar, dass die FDP-Fraktion keine erneute Reduzierung des Budgets für die Straßen- und Bürgersteigsanierung im Nachtragshaushalt 2018, analog des Nachtragshaushaltes in 2017, wünscht.

Stadtverordnete Dr. Landgraf (FDP) teilt mit, dass der Antrag auch nach den Ausführungen von Bürgermeister Schäfer (CDU) bestehen bleibt.

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, bis zur nächsten Stadtverordnetenversammlung im Juni 2018 verbindlich zu definieren, wer der Eigentümer der Rundbahn sowie des Rasenplatzes ist, wer die Instandhaltung übernimmt und bezahlt. Zusätzlich bitten wir eine Prognose der Instandhaltungskosten für die nächsten 5 Jahre vorzulegen, sowie bis zu Stadtverordnetenversammlung im Juni 2018 mögliche Einsparungsmaßnahmen aus Sicht des Magistrates vorzustellen, um den (Mehr-) Aufwand, den die Sportanlage für den städtischen Haushalt bedeutet, gegenzufinanzieren.

Abstimmung: 9 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

9.1.4 Antrag: Vorstellung des aktuellen Beschilderungskonzepts

Stadtverordnete Dr. Landgraf (FDP) begründet den Antrag der FDP Fraktion und erläutert im Wesentlichen, dass eine Erweiterung der Beschilderung im Schlitzerland dringend erforderlich und notwendig ist. Ein ordentliches Beschilderungskonzept ist ein Aushängeschild für die Stadt Schlitz, so Frau Dr. Landgraf (FDP).

Stadtverordnete Eggens (CDU) verlässt um 20:25 Uhr die Sitzung.

Es sind somit 28 Abgeordnete anwesend.

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, das aktuelle Beschilderungskonzept für die Radwege, Kanuanlegestellen und die Kernstadt inklusive erster Umsetzungsmaßnahmen vorzustellen.

Abstimmung: Einstimmig

9.1.5 Antrag: Informationsveranstaltung Lärmschutz und Straßenbeschaffenheit

Stadtverordnete Dr. Landgraf (FDP) begründet den Antrag der FDP-Fraktion und teilt mit, dass die FDP-Fraktion aus der letzten Informationsveranstaltung wahrgenommen hat, dass viele Bürger über die aktuelle Situation verärgert sind. In der Diskussion hat man gemerkt, dass mehr Experten benötigt werden, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen einzuleiten und Abhilfe zu schaffen.

Stadtverordnete Eggers (CDU) nimmt um 20:27 Uhr an der Sitzung wieder teil.
Es sind somit 29 Abgeordnete anwesend.

Stadtverordneter Alles (CDU) teilt mit, dass die CDU-Fraktion dem Antrag der FDP-Fraktion zustimmen wird. Stadtverordneter Alles (CDU) ist der Meinung, dass aber wahrscheinlich auch bei einer weiteren Informationsveranstaltung keine neuen Erkenntnisse aufgezeigt werden.

Bürgermeister Schäfer bittet die Stadtverordnete Dr. Landgraf (FDP) zu konkretisieren, wer genau neben Stadtverwaltung und Hessen Mobil zur Informationsveranstaltung eingeladen werden soll.

Stadtverordnete Dr. Landgraf (FDP) teilt mit, dass folgende zuständige Verantwortliche zur Informationsveranstaltung eingeladen werden sollen: Stadtverwaltung, Hessen Mobil, Verkehrsbehörde; Bundesamt für Güterverkehr (BAG) und die Polizei.

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, zu einer weiteren Informationsveranstaltung zum Thema Lärmschutz einzuladen. An dieser Veranstaltung sollen die angedachten und bereits umgesetzten Maßnahmen zur Lärm-Minimierung im Schlitzerland vorgestellt werden. Neben Stadtverwaltung und Hessen Mobil sollen auch zuständige Verantwortliche der Verkehrsbehörde, des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) und der Polizei für geschwindigkeits-minimierende Maßnahmen und Mautkontrollen eingeladen werden.

Hessen Mobil möge im Rahmen dieser Veranstaltung unter anderem darlegen, wie sie und etwaige Subunternehmen die Beschaffenheit der Straßen im Allgemeinen bewerten und wie die Priorisierung zur Ausbesserung von Straßen erfolgt.

Die Stadtverwaltung möge im Rahmen dieser Veranstaltung unter anderem einen Überblick über die Messergebnisse der letzten Monate (Oktober 2017 bis heute) geben und exemplarisch an der zuletzt ausgewerteten Messung darstellen, wie eine solche Auswertung erfolgt. Die entsprechenden Messwerte und Auswertungen sind den Stadtverordneten mit der Einladung zu zusenden.

Abstimmung: Einstimmig

9.1.6 Antrag: Kriminalität im Schlitzerland

Stadtverordnete Dr. Landgraf (FDP) begründet den Antrag der FDP-Fraktion und teilt mit, dass in der Presse in der letzten Zeit über drei Schlagzeilen von Einbrüchen und Diebstählen im Schlitzerland berichtet wurde. Die FDP-Fraktion erachtet es als wichtig, eine fundierte Einschätzung der Kriminalität im Schlitzerland zu erhalten.

Stadtverordneter Becker (CDU) begrüßt den Antrag der FDP Fraktion und stellt folgenden Änderungsantrag:

Der Magistrat wird beauftragt das Polizeipräsidium Osthessen zu bitten, die Kriminalstatistik des Schlitzerlandes für 2014 bis 2017 im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss vorzustellen.

Stadtverordneter Völzke (SPD) beantragt, den Änderungsantrag der CDU-Fraktion um die Bildungseinrichtungen in Schlitz zu ergänzen. Bürgermeister Schäfer teilt mit, dass im Präventionsrat die Polizei und die Bildungseinrichtungen regelmäßig über Vorfälle im Schlitzerland berichten. Stadtverordneter Völzke (SPD) stimmt der Aussage von Bürgermeister Schäfer (CDU) zu.

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, das Polizeipräsidium Osthessen zu bitten, die Kriminalstatistik des Schlitzerlandes für 2014 bis 2017 unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Bildungseinrichtungen in Schlitz im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss vorzustellen.

Abstimmung: Einstimmig

9.1.7 Anfrage: Transparenz und Klarheit zu Vertragsgrundlagen

Bürgermeister Schäfer (CDU) teilt vorab mit, dass die endgültige Fassung des Vertrages am 18.04.2018 der Stadt Schlitz durch das Bistum Mainz zugesandt wurde. Der Vertrag wurde am 18.04.2018 dem Magistrat zur Kenntnis ausgehändigt und am 26.04.2018 erfolgt die Beschlussfassung hierüber im Magistrat. Dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss wurde der Vertrag am 19.04.2018 in Papierform übergeben. Die Beschlussfassung im HFWA ist im Juni 2018 und in der Stadtverordnetenversammlung am 11.06.2018 vorgesehen, so Bürgermeister Schäfer.

Bürgermeister Schäfer beantwortet die weiteren Anfragen lt. **Anlage III.**

9.1.8 Anfrage: Nutzung der aktuellen und zukünftigen Sportanlage

Bürgermeister Schäfer (CDU) beantwortet die Anfrage lt. **Anlage IV.**

Stadtverordnete Dr. Landgraf (FDP) fragt nach, von welchen Vereinen die Rundbahnen genutzt werden. Bürgermeister Schäfer (CDU) teilt mit, dass derzeit die Rundbahnen von keinen Vereinen genutzt werden, da es noch keine Rundbahnen gibt.

Frau Dr. Landgraf (FDP) erläutert, dass sie wissen wolle, von welchem Verein die zukünftige Rundbahn und die alte Tartanbahn jeweils genutzt werde.

Bürgermeister Schäfer (CDU) teilt mit, dass die Sportlaufbahn von der TSG genutzt wird und die neue Laufbahn künftig von allen Vereinen genutzt werden kann.

9.1.9 Anfrage: Nutzung des Multifunktionsplatzes

Bürgermeister Schäfer (CDU) beantwortet die Anfrage lt. **Anlage V**.

Unter diesem Tagesordnungspunkt wird auch der Tagesordnungspunkt 9.2.20 beantwortet (**Anlage V.I**).

Stadtverordnete Applegate (BLS) verlässt um 20:38 Uhr die Sitzung und nimmt ab 20:44 Uhr wieder teil.

Stadtverordnete Dr. Landgraf (FDP) fragt nach, ob der Multifunktionsplatz als Gewerbegebiet ausgewiesen ist. Herr Bürgermeister Schäfer teilte mit, dass er dies nicht genau sagen könne. Es sich auf jeden Fall um Überschwemmungsgebiet handle und er dies nachreichen würde. Nachgereicht von Bürgermeister Schäfer: Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den Multifunktionsplatz als landwirtschaftliche Fläche dar, so Bürgermeister Schäfer. Im Vorentwurf der FNP-Gesamtfortschreibung, die noch nicht rechtswirksam ist, wird der Multifunktionsplatz als Grünfläche, Zweckbestimmung Bolzplatz dargestellt.

9.1.10 Anfrage: Nutzung Dorfgemeinschaftshäuser

Bürgermeister Schäfer (CDU) beantwortet die Anfrage lt. **Anlage VI**.

Stadtverordneter Völzke (SPD) stellt die Nachfrage, wie hoch die Rücklaufquote bei der seinerzeit gestarteten Umfrage zur Verbesserung der Nutzung in den Dorfgemeinschaftshäusern bei den Ortsbeiräten war und ob die Verbesserungsvorschläge durch die Verwaltung umgesetzt wurden. Bürgermeister Schäfer (CDU) teilt mit, dass zum Teil Vorschläge von Ortsbeiräten eingegangen sind, die Umfrage jedoch schon einige Zeit her ist.

Stadtverordneter Dr. Koch (BLS) äußert seine Meinung zur derzeitigen Situation in der Stadtverordnetenversammlung und hofft, dass die Stadtverordnetenversammlung sich zukünftig wieder mit inhaltlichen und sachlichen Themen beschäftigt. Stadtverordneter Dr. Koch (BLS) appelliert an die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung insbesondere an die FDP-Fraktion, dass es künftig wieder zu Sitzungen mit Inhalt kommt.

Stadtverordnete Dr. Landgraf (FDP) fragt nach, ob die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser im Rahmen des IKEK-Prozesses an das Planungsbüro weitergeleitet wurde. Bürgermeister Schäfer (CDU) teilt mit, dass die Zahlen an das Planungsbüro weitergeleitet wurden.

9.1.11 Anfrage: Aktueller Stand Tourismuskonzept

Bürgermeister Schäfer (CDU) beantwortet die Anfrage lt. **Anlage VII**.

Stadtverordneter Gottwald (CDU) verlässt um 20:57 Uhr die Sitzung und nimmt ab 21:01 Uhr wieder teil.

Stadtverordneter Braun (FDP) stellt folgende Nachfragen: Wurde die Zusammenarbeit (Touristische Arbeitsgemeinschaft) mit Bad Salzschlirf erweitert? Gibt es Möglichkeiten im Bereich des IKEK-Prozesses, das Tourismuskonzept weiter voranzubringen und wann ist der geeignete Zeitpunkt, die Konzeptarbeit zu starten und die Bevölkerung in den Prozess mit einzubeziehen? Bürgermeister Schäfer teilt mit, dass die

Tourismusbeauftragte der Stadt Schlitz mit dem Tourismusbeauftragten der Gemeinde Bad Salzschlirf in ständigem Kontakt steht. Im Rahmen des IKEK-Prozesses ist ein Tourismuskonzept nicht förderfähig, so Bürgermeister Schäfer. Für den Markenbildungsprozesses ist der richtige Ansprechpartner Herr Merk, Region Vogelsberg Touristik.

9.1.12 Anfrage: Schulden pro Kopf von 2007 bis 2018

Bürgermeister Schäfer (CDU) teilt mit, dass die Beantwortung der pro Kopf Verschuldung von 2007 bis 2018 dem Protokoll als **Anlage VIII** beigefügt wird.

Stadtverordnete Dr. Landgraf (FDP) fragt nach der Pro Kopf Verschuldung in 2007 und 2017. Bürgermeister Schäfer (CDU) antwortet wie folgt:

2007 = 1.679,34 Euro

2017 = 1.692,82 Euro

9.1.13 Anfrage: Einnahmen der Gewerbesteuer

Bürgermeister Schäfer (CDU) beantwortet die Anfrage lt. **Anlage IX**.

9.1.14 Anfrage: Nachtragshaushalt 2018

Bürgermeister Schäfer (CDU) beantwortet die Anfrage lt. **Anlage X**.

Stadtverordneter Siemon (CDU) verlässt um 21:10 Uhr die Sitzung und nimmt ab 21:14 Uhr wieder teil.

9.1.15 Anfrage: Wann werden die Beteiligungen der Stadtverordneten vorgestellt?

Bürgermeister Schäfer (CDU) beantwortet die Anfrage lt. **Anlage XI**.

9.2. Fraktion FDP vom 03.04.2018

9.2.1 Antrag: Benennung von Stellvertreter/innen für die IKEK Steuerungsgruppe

Stadtverordnete Dr. Landgraf (FPD) begründet folgenden Antrag der FDP-Fraktion:

Der Magistrat wird beauftragt, im Sinne der Gleichbehandlung für alle Mitglieder der IKEK-Steuerungsgruppe Stellvertreter/innen zu benennen.

Stadtverordneter Siemon (CDU) teilt mit, dass die CDU-Fraktion es als ineffizient ansieht, die Steuerungsgruppe noch weiter auszudehnen, da die Gruppe bereits groß genug ist.

Stadtverordneter Weber (BLS) stellt folgenden Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass auch für die VertreterInnen der IKEK-Steuerungsgruppe aus Magistrat/Verwaltung, der lokalen Akteure und der Ortsbeiräte stellvertretende Mitglieder entsprechend der beschlossenen Vorgehensweise benannt werden können.

Bürgermeister Schäfer (CDU) teilt mit, dass Herr Dr. Warburg dringend davon abgeraten hat, die Anzahl der Mitglieder in der Steuerungsgruppe weiter zu erhöhen. Fraktionsvorsitzender Döring (SPD) unterstützt den Antrag der FDP-Fraktion.

Nach intensiver Diskussion der Stadtverordneten Völzke (SPD), Braun (FDP), Döring (SPD) wird über den Änderungsantrag der BLS-Fraktion abgestimmt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass auch für die VertreterInnen der IKEK-Steuerungsgruppe aus Magistrat/Verwaltung, der lokalen Akteure und der Ortsbeiräte stellvertretende Mitglieder entsprechend der beschlossenen Vorgehensweise benannt werden können.

Abstimmung: 17 Ja-Stimme(n), 12 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

9.2.2 Antrag: Handbuch mit allen wichtigen Informationen, die für die Zusammenarbeit innerhalb der Stadtverordnetenversammlung sowie zu den Schnittstellen zum Magistrat und der Stadtverwaltung relevant sind

Stadtverordnete Dr. Landgraf (FDP) begründet den Antrag der FDP-Fraktion. In ihren ausführlichen Erläuterungen geht sie darauf ein, dass in den Beratungen zur Geschäftsordnung sehr viele Themen besprochen wurden, die in einer Geschäftsordnung nicht dargestellt werden können. Es waren Themen wie z.B. eine zentrale E-Mailadresse seitens der Stadtverwaltung einzurichten, die jede/r Stadtverordnete/r anschreiben kann. Der FDP-Fraktion ist es wichtig, alle prägnanten Informationen in diesem Handbuch zu dokumentieren, die der effizienteren und effektiveren Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Gremien dienen soll.

Nach intensiver Diskussion zwischen den Stadtverordneten Siemon (CDU), Döring (SPD), Dr. Koch (BLS) und Ziegler (SPD) stimmt die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung überein, dass Nutzen und Belastung zur Herstellung in keinem vernünftigen Verhältnis stehen. Stadtverordneter Ziegler (SPD) teilt mit, dass sein Bruder zu einem vergleichbaren Thema eine Doktorarbeit verfasst hat, für die er sechs Jahre gebraucht hat.

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung ein Handbuch mit wichtigen Informationen zu erstellen und auf der Internetseite der Stadt Schlitz allen Stadtverordneten und interessierten Bürger/innen zur Verfügung zu stellen.

In diesem Handbuch sollen allen wichtigen Informationen dokumentiert werden, die für die Zusammenarbeit innerhalb der Stadtverordnetenversammlung sowie an den Schnittstellen zu Magistrat und Stadtverwaltung relevant sind. Jede/r Stadtverordnete kann Inhalte für dieses Handbuch beantragen und entsprechende Entwürfe dazu liefern. Die Revision des Handbuches soll durch den Stadtverordnetenvorsteher erfolgen. Das Handbuch soll aktiv weiterentwickelt werden und für derzeitige und zukünftigen Zusammenarbeit zwischen Stadtverordneten, Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung und dem Magistrat als zentrales Informationsdokument dienen.

Abstimmung: 3 Ja-Stimme(n), 21 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

9.2.3 Antrag: Beteiligungsbericht

Stadtverordneter Schäfer (FDP) begründet folgenden Antrag der FDP-Fraktion:

Der Magistrat wird beauftragt, die Beteiligungsberichte der Stadt Schlitz künftig gemäß §§ 122, 123 sowie 123a HGO vorzulegen. Die Berichte sind zeitnah und in geeigneter Form auf der Internetseite der Stadt Schlitz zu veröffentlichen. Sie können dort für fünf Jahre (ab Datum der Veröffentlichung) eingesehen werden.

Eine gesonderte Auflistung sämtlicher Beteiligungen der Stadt Schlitz in aktueller und vollständiger Form wird in derselben Weise für die Öffentlichkeit einsehbar gemacht. Hierfür bietet sich ein Organigramm an.

In seinen Ausführungen geht er darauf ein, dass der Beteiligungsbericht der Stadt Schlitz nicht vollständig und übersichtlich aufgestellt ist und die Grundzüge des Geschäftsverlaufes der einzelnen Beteiligungen nicht erkennbar sind. Die FDP-Fraktion fordert einen vollständigen und übersichtlichen Beteiligungsbericht.

Fraktionsvorsitzender Dickert (CDU) teilt mit, dass der Beteiligungsbericht der Stadt Schlitz sowie ein Organigramm auf der Homepage der Stadt Schlitz für die Öffentlichkeit einsehbar sind. Des Weiteren enthält der Beteiligungsbericht der Stadt Schlitz alle Beteiligungen, nicht nur die in der Rechtsform des Privatrechts. Somit enthält er Angaben über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus.

Bürgermeister Schäfer (CDU) nimmt ebenfalls Stellung zu dem Antrag der FDP-Fraktion und teilt mit, dass der Antrag der FDP-Fraktion von der Verwaltung mit der Kommunalaufsicht besprochen wurde. Die Kommunalaufsicht hat an dem Beteiligungsbericht der Stadt Schlitz keine Beanstandungen und sieht ihn als übersichtlich mit den notwendigen Informationen bestückt an. Die Kommunalaufsicht hat der Verwaltung angeraten, bei der FDP-Fraktion konkret nachzufragen, welche Angaben für den Beteiligungsbericht der Stadt Schlitz gefordert werden.

Stadtverordneter Schäfer (FDP) teilt mit, dass die geforderten Angaben der FDP-Fraktion für den Beteiligungsbericht nachgereicht werden.

Nach intensiver Diskussion stimmt die Stadtverordnetenversammlung überein, den Ursprungsantrag der FDP-Fraktion in den Haupt-, Finanz-, und Wirtschaftsausschuss zu überweisen.

Beschluss:

Der Antrag der FDP-Fraktion wird zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz-, und Wirtschaftsausschuss überwiesen.

Abstimmung: 23 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

9.2.4 Antrag: Weihnachtsmarkt Treffen

Stadtverordneter Braun (FDP) begründet den Antrag der FDP-Fraktion. In seinen Ausführungen geht er darauf ein, dass der Austausch im Rahmen der Kulturausschusssitzung im Herbst 2017 von den Beteiligten als sehr zielführend angesehen wurde. Aus diesem Grund ist es wichtig aus der Sicht der FDP-Fraktion frühzeitig zu einem Gespräch einzuladen.

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, in 2018 und allen folgenden Jahren frühzeitig (Mai/Juni) zu einem Gespräch einzuladen, in dem Budenbetreiber, Stadtverwaltung und Politik sich über Erfahrungen und darauf basierende Weiterentwicklungen des Schlitzer Weihnachtsmarktes austauschen.

Abstimmung: Einstimmig

9.2.5 Antrag: Förderung der Kinder in städtischen Kindergärten

Stadtverordnete Dr. Landgraf (FDP) begründet folgenden Antrag der FDP-Fraktion:

Der Magistrat wird beauftragt, die frühkindliche Förderung in städtischen Kindergärten im Kulturausschuss vorzustellen und einen Ausblick auf mögliche Veränderungen durch die vom Land Hessen neu geregelte Finanzierung zu geben.

Stadtverordnete Michel-Herbert (CDU) erläutert in ihren Ausführungen den Begriff „frühkindliche Förderung“ und teilt mit, dass es keinen einheitlichen pädagogischen Plan gibt, sondern jede Kindertageseinrichtung ein individuelles Konzept hat. Die Konzepte können in den Einrichtungen eingesehen werden.

Stadtverordneter Braun (FDP) regt an, die einzelnen Konzepte gebündelt vorzustellen.

Bürgermeister Schäfer (CDU) nimmt Stellung und teilt mit, dass die finanzielle Freistellung zunächst völlig unabhängig zu Konzepten der Einrichtungen gesehen werden muss. Er unterbreitet den Vorschlag, zunächst der Freistellungsempfehlung des Landes Hessen zu folgen und zu einem späteren Zeitpunkt, sobald neue Erkenntnisse vorliegen, gegebenenfalls über die Konzepte zu beraten.

Stadtverordneter Siemon (CDU) stellt gemäß § 22 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 4 GO den Antrag auf Schließung der Sitzung.

Fraktionsvorsitzender Döring (SPD) teilt mit, dass der SPD-Fraktion die Angelegenheit zu wichtig ist und die Thematik in der Stadtverordnetenversammlung am 11.06.2018 gemeinsam mit dem Antrag der CDU Fraktion zu Tagesordnungspunkt 9.4.1 beraten werden sollte.

Fraktionsvorsitzender Braun (FDP) bittet im Protokoll aufzunehmen, dass die FDP-Fraktion die vorgebrachten Argumentationen in der Diskussion nicht nachvollziehen kann.

Nach eingehender Diskussion zwischen den Stadtverordneten Völzke (SPD), Weber (BLS), Dr. Landgraf (FDP) empfiehlt die Stadtverordnetenversammlung der FDP-Fraktion den Antrag zurückzuziehen.

Fraktionsvorsitzender Braun (FDP) zieht den Antrag der FDP-Fraktion zurück.

Stadtverordnetenvorsteher Ritz (CDU) schließt die Sitzung und bedankt sich bei allen Anwesenden.

Die Tagesordnungspunkte 9.2.6 – 10 werden in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.06.2018 behandelt.

Für die Richtigkeit:

Johann Gekkel

Schriefführer

Walter Ritz

Stadtverordnetenvorsteher

STADT SCHLITZ**Beschlussvorlage**

- öffentlich -

Drucksache **VL-542/XI**

Aktenzeichen:	III/4
federführendes Amt:	30 Fachbereich Bürgerdienste
Sachbearbeiter:	Bachmann
Datum:	06.02.2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	07.03.2018	
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Wirtschaft, Landwirtschaft, Fremdenverkehr, Umwelt)	19.04.2018	
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2018	

Verwaltungskostensatzung Stadt Schlitz - Neufassung -**Beschlussvorschlag:**

Der vorliegende Entwurf wird als Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Schlitz beschlossen.

Sachdarstellung:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schlitz vom 11.6.79, zuletzt geändert durch Artikelsatzung v. 24.9.01 entspricht nicht mehr den Anforderungen und ist außer Kraft zu setzen. Eine Verwaltungskostensatzung ist entsprechend neu zu fassen.

Entwurf (HFWA 19.04.2018)

Verwaltungskostensatzung Stadt Schlitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz hat in ihrer Sitzung am _____ diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Stadt Schlitz erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Schlitz veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Schlitz abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Schlitz.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Schlitz, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt Schlitz einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt Schlitz kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen u.a. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten auf Veranlassung oder im überwiegenden Interesse des Antragstellers, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist. mindestens höchstens einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 10,00 300,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 10,00 300,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10,00

2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	3,00
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
6	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner	0,20
7	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Vertrag	30,00
8	Genehmigung § 144 BauGB (Rechtsgeschäft im Sanierungsgebiet), je Vertrag	30,00
9	Genehmigung § 51 BauGB im Rahmen von Umlegungsverfahren	20,00
10	Erklärung der Gemeinde nach HBO zu genehmigungsfreien Vorhaben	10,00
11	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
12	Plakatiergenehmigung, 20 Plakate, 2 Wochen	30,00
13	Anerkennungsgebühren für Pacht-, Nutzungs- und andere Verträge, wenn kein Zins gezahlt wird	5,00 bis 15,00
14	Erschließungsbescheinigung	30,00
15	Ausdruck aus dem Liegenschaftskataster, je Stück	2,00
16	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
17	Genehmigung zum Aufbruch einer Verkehrsfläche soweit es sich nicht um eine Baumaßnahme der Stadt Schlitz handelt (Gen. Straßenbaulastträger)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
18	Verleihen von Verkehrsschildern, je Tag und Schild Verkehrszeichen Warnbake ohne Beleuchtung Warnbake mit Beleuchtung Absperrschranke ohne Beleuchtung Absperrschranke mit Beleuchtung	0,50 0,50 1,00 1,00 3,50
19	Mehraufwand für Trauungen Eheschließungen in der Landesmusikakademie Eheschließungen im Festsaal der Vorderburg	175,00 50,00
20	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,50

21	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
22	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 25,00 1.000,00
23	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 10,00 500,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 20,00 Euro

für Beamte des gehobenen Dienstes und Beamte des
mittleren Dienstes ab Besoldungsstufe A 9 und vergleichbare
Angestellte
je Viertelstunde 16,00 Euro

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 13,00 Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 Euro erhoben. An Sonntagen (und Feiertagen) beträgt der Zuschlag 100 %.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung vom 11.06.1979 und die Gebührenrichtlinien der Stadt Schlitz vom 19.12.1995 - zuletzt geändert durch Artikelsatzung (zur Einführung des Euro – Euro-Einführungssatzung) v. 24.9.01 außer Kraft.

Gegenüberstellung Neu – Alte Handhabung

Verwaltungskostensatzung 19.4.18

Nr.	Gegenstand	EUR	Alte Gebühren Handhabung
1	<p>Schriftliche Auskünfte, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen u.a. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten auf Veranlassung oder im überwiegenden Interesse des Antragstellers, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.</p> <p>mindestens</p> <p>höchstens</p> <p>einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden</p>	<p>nach Zeitaufwand siehe Abs. 2</p> <p>10,00</p> <p>300,00</p>	<p>8,00</p>
2	<p>Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,</p> <p>mindestens</p> <p>höchstens</p>	<p>nach Zeitaufwand siehe Abs. 2</p> <p>10,00</p> <p>300,00</p>	<p>-----</p>
2a	<p>wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss</p>	<p>nach Zeitaufwand siehe Abs. 2</p>	<p>-----</p>

2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10,00	-----
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	3,00	-----
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10,00	-----
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.			
4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00	6,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00	3,00
6	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner	0,20	0,20
7	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Vertrag	30,00	10,00
8	Genehmigung § 144 BauGB (Rechtsgeschäft im Sanierungsgebiet), je Vertrag	30,00	10,00
9	Genehmigung § 51 BauGB im Rahmen von Umlegungs- verfahren	20,00	-----
10	Erklärung der Gemeinde nach HBO zu genehmigungsfreien Vorhaben	10,00	-----

11	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	10,00 – 50,00
12	Plakatiergenehmigung, 20 Plakate, 2 Wochen	30,00	10,00
13	Anerkennungsgebühren für Pacht-, Nutzungs- und andere Verträge, wenn kein Zins gezahlt wird	5,00 bis 15,00	5,00 bis 15,00
14	Erschließungsbescheinigung	30,00	10,00
15	Ausdruck aus dem Liegenschaftskataster, je Stück	2,00	-----
16	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	-----
17	Genehmigung zum Aufbruch einer Verkehrsfläche soweit es sich nicht um eine Baumaßnahme der Stadt Schlitz handelt (Gen. Straßenbaulastträger)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	-----
18	Verleihen von Verkehrsschildern, je Tag und Schild Verkehrszeichen Warnbake ohne Beleuchtung Warnbake mit Beleuchtung Absperrschranke ohne Beleuchtung Absperrschranke mit Beleuchtung	0,50 0,50 1,00 1,00 3,50	-----
19	Mehraufwand für Trauungen Eheschließungen in der Landesmusikakademie Eheschließungen im Festsaal der Vorderburg	175,00 50,00	175,00 50,00

20	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,50	-----
21	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	-----
22	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens höchstens	<i>nach Zeitaufwand</i> <i>siehe Abs. 2</i> <i>25,00</i> <i>1.000,00</i>	<i>nach Zeitaufwand</i>
23	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 10,00 500,00	-----

**Vertrag
über die Gestattung zur Bebauung und Nutzung
eines Sportplatzes**

zwischen
dem Vogelsbergkreis, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch
Herrn Landrat Rudolf Marx und Herrn Kreisbeigeordneten Hanns Michael Diening,
Goldhelg 20, 36341 Lauterbach

und

der Stadt Schlitz vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürger-
meister Hans-Jürgen Schäfer und Herrn Ersten Stadtrat Norbert Schäfer, An der Kir-
che 4, 36110 Schlitz

**§ 1
Grundstücke**

(1) Der Vogelsbergkreis als Schulträger ist Alleineigentümer der Grundstücke Flur 9
Nr. 77/1 (15397 qm) und 77/2 (8514 qm) - Grundbuchblatt 3474 sowie Nr. 78 (4494
qm - Grundbuchblatt 2843) "Am Kirschenrain" in der Gemarkung Schlitz.

(2) In Abt. II ist jeweils eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Versorgungs- und
Entsorgungsleitungsrecht) für die Stadt Schlitz am 06./10.01.2005 eingetragen, wäh-
rend Abt. III keine Eintragungen enthält. Der Vogelsbergkreis ist nicht gehindert, wei-
tere dingliche Rechte hinsichtlich der Grundstücke Flur 9 Nr. 77/1, 77/2 und 78 ein-
tragen zu lassen.

**§ 2
Gestattung zur Bebauung und Nutzung, Bilanzierung**

(1) Der Vogelsbergkreis erteilt der Stadt Schlitz seine Zustimmung, auf seinen
Grundstücken Flur 9 Nr. 77/1, 77/2 und 78 einen Sportplatz zu errichten. Die Grund-
stücksflächen, die vom Vogelsbergkreis zum Bau einer Außensportanlage erworben
wurden, grenzen unmittelbar an die Dreifelder-Sporthalle des Schulstandortes
Schlitz, zu dem die Dieffenbach-Grundschule und die Gesamtschule gehören.

(2) Zum Sportplatz gehört gemäß der Baubeschreibung (**Anlage 1**) im Einzelnen ein
Rasenplatz mit einer Spielfeldgröße von 7.000 qm.
Bestandteil sind auch die notwendigen Erschließungswege zu dem Sportplatz. Nach
Fertigstellung wird ein entsprechender Lageplan (**als Anlage 2**) Bestandteil dieses
Vertrages.

(3) Die Durchführung der Baumaßnahme obliegt der Stadt Schlitz. Sie hat am
02.11.2010 dem Kreisbauamt unter Vorlage der Planungsunterlagen die Baugeneh-
migungsfreiheit des Vorhabens (§ 56 HBO) mitgeteilt.
Die Planung, Errichtung und Fertigstellung durch die Stadt Schlitz ist bis zum
31.12.2011 vorgesehen; Baubeginn war im Mai 2010. Nach Fertigstellung kann der

neue Sportplatz auch für den Schulsport genutzt werden. Die weitere Planung ist mit dem Amt für Gebäudemanagement des Vogelsbergkreises abzustimmen

(4) Für den ruhenden Verkehr sind die Anforderungen der HBO durch die Stadt Schlitz zu erfüllen. Die erforderlichen Kfz-Stellplätze können auch auf den Grundstücken nach § 1 Abs. 1 unter Einbeziehung der vorhandenen Kfz-Stellplätze bei der Dreifelder-Sporthalle nachgewiesen werden.

(5) Der Vogelsbergkreis gestattet der Stadt Schlitz schuldrechtlich, die Grundstücke Flur 9 Nr. 77/1, 77/2 und 78 mit dem Sportplatz und den betrieblich benötigten Einrichtungen zu nutzen, so dass der Sportplatz von der Stadt Schlitz im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden kann.

(6) Die Stadt Schlitz ist rechtlich nicht Eigentümerin der mit dem Sportplatz bebauten Grundstücke Flur 9 Nr. 77/1, 77/2 und 78 (§ 94 BGB). Der Vogelsbergkreis und die Stadt Schlitz sind sich jedoch darüber einig, dass die Stadt Schlitz als wirtschaftliche Eigentümerin den Sportplatz und die betrieblich benötigten Einrichtungen in ihrer Bilanz berücksichtigt.

§ 3

Kostentragung und Überlassung/schulsportliche Nutzung

(1) Die Stadt Schlitz hat als Bauträgerin alle Kosten, die mit der Errichtung des Sportplatzes entstehen, zu tragen. Der Vogelsbergkreis ist von allen im Zusammenhang mit der baulichen Maßnahme entstehenden Kosten freizustellen.

(2) Für die Überlassung der 3 Grundstücke ist der Vogelsbergkreis als Schulträger berechtigt, den Sportplatz zu schulsportlichen Zwecken zu nutzen. Die Stadt Schlitz wiederum ist berechtigt, die Sanitären u.- Umkleide- Einrichtungen der ihr nutzungsmäßig zugeordneten Bereiche der Dreifelder-Sporthalle zu nutzen. Wegen der Einzelheiten wird auf den "Vertrag über die schulsportliche Nutzung des Sportplatzes" zwischen dem Vogelsbergkreis und der Stadt Schlitz vom 06.02.2012 verwiesen.

§ 4

Laufzeit/außerordentliche Kündigung/Verlängerung

(1) Die Gestattung der Nutzung auf vertraglicher Grundlage (§ 2 Abs. 5) beginnt am 01.05.2010 und wird für die Zeit bis zum 31.07.2042 vereinbart. Eine dingliche Absicherung dieser Nutzungsgestattung ist mit Rücksicht auf die Vertragsparteien entbehrlich.

(2) Während der Laufzeit nach Abs. 1 Satz 1 kann die Nutzungsgestattung nur aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt für den Vogelsbergkreis insbesondere dann vor, wenn die Stadt Schlitz trotz einer schriftlichen Abmahnung den Sportplatz oder Teile davon nicht mehr ausschließlich für sportliche Zwecke verwendet.

(3) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 2 ist auch gegeben, wenn die bauliche Unterhaltung des Sportplatzes und der dazu gehörenden Einrichtungen in erheblichem Maße vernachlässigt wird oder die Stadt Schlitz das ihr eingeräumte Gestattungsrecht ohne vorherige Zustimmung des Vogelsbergkreises überträgt oder verpfändet (§ 13). Vor einer Kündigung aus wichtigem Grund ist die Stadt Schlitz schriftlich anzuhören.

(4) Die Stadt Schlitz und der Vogelsbergkreis werden bis zum 31.12.2038 einvernehmlich klären, ob und gegebenenfalls wie die vertragliche Nutzungsgestattung für den Sportplatz auf den Grundstücken Flur 9 Nr. 77/1, 77/2 und 78 fortgeführt wird.

§ 5 Versorgungsleitungen

(1) Der Sportplatz mit den dazugehörenden Einrichtungen verfügt über eigene Versorgungsstrukturen (Strom, Wasser/Abwasser).

(2) Eine Inanspruchnahme der Versorgungsstrukturen der Dreifelder-Sporthalle ist daher ausgeschlossen.

§ 6 Mitnutzung der Sanitär- u. Umkleieräume der Dreifelder-Sporthalle

(1) Die Mitnutzung der Dreifelder-Sporthalle durch die Stadt Schlitz ist durch Vertrag vom 19.02./05.04.1990 zwischen dem Vogelsbergkreis und der Stadt Schlitz, geändert durch einen 1. Ergänzungsvertrag vom 06.02.2012, geregelt. Danach ist der Stadt Schlitz wegen der räumlichen Nähe zum Sportplatz zum 01.01.2012 im Erdgeschoss das im östlichen Teil der Sporthalle gelegene Feld einschließlich der Nebenräume (Sanitär- und Umkleieräume) zugeordnet worden.

(2) Die Stadt Schlitz ist befugt, ab 2012 bei Nutzung des Sportplatzes im Rahmen sportlicher Veranstaltungen die Sanitär- und Umkleieräume des ihr zugeordneten Bereichs der Dreifelder-Sporthalle ebenfalls und damit vermehrt zur Verfügung zu stellen. (Siehe Anlage 4 des 1. Ergänzungsvertrages zum Vertrag vom 19.02./05.04.1990 zur Sporthalle Schlitz)

Bei der Nutzung nach Satz 1 hat die Stadt Schlitz dafür Sorge zu tragen, dass die neu eingebaute Stahltür, die der räumlichen Abgrenzung dient, verschlossen bleibt. Dies erübrigt sich nur dann, wenn eine sportliche Großveranstaltung unter Einbeziehung der Dreifelder-Sporthalle stattfindet.

Bei einer Inanspruchnahme im Zusammenhang mit der Sportplatznutzung muss seitens der Stadt Schlitz sichergestellt werden, dass die Sanitär- und Umkleieräume spätestens um 7 Uhr des Folgetages gereinigt zur Verfügung stehen.

§ 7 **Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht für die 3 Grundstücke mit dem Sportplatz und den dazu gehörenden Einrichtungen übernimmt die Stadt Schlitz anstelle des Vogelsbergkreises.
- (2) Die Stadt Schlitz hat den Vogelsbergkreis von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gegenüber dem Vogelsbergkreis als zivilrechtlicher Eigentümer (§ 1 Abs. 1) geltend gemacht werden in den nach § 2 Abs. 2 des Vertrages über die schulsportliche Nutzung des Sportplatzes von der Stadt Schlitz zu vertretenden Zeiträumen.
- (3) Das Risiko der Verkehrssicherungspflicht hat die Stadt Schlitz ausreichend zu versichern und dies dem Vogelsbergkreis bis zum 31.03.2012 nachzuweisen.

§ 8 **Instandhaltung und –setzung sowie Reinigung und Pflege**

- (1) Die Stadt Schlitz verpflichtet sich, den Sportplatz nach Fertigstellung in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch für den Schulsport geeigneten, ordentlichen Zustand während der Vertragslaufzeit (§ 4 Abs. 1) zu halten.
- (2) Kommt die Stadt Schlitz ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 trotz angemessener Fristsetzung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Vogelsbergkreis berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Stadt Schlitz vornehmen zu lassen und hierfür einen Vorschuss geltend zu machen.
- (3) Der Vogelsbergkreis kann seine Grundstücke nach Ankündigung betreten und den Sportplatz durch Beauftragte auf den gebrauchstauglichen Zustand und die ordnungsgemäße Nutzung im Rahmen dieser Gestattung überprüfen.
- (4) Die Reinigung des Sportplatzes und der dazu gehörenden Einrichtungen obliegt der Stadt Schlitz.
- (5) Die Pflege und Betreuung der Grundstücke Flur 9 Nr. 77/1, 77/2 und 78 erfolgt durch die Stadt Schlitz.
- (6) Für den auf dem Sportplatz anfallenden Abfall ist die Stadt Schlitz zuständig und hat hierfür Gefäße in geeigneter Größe aufzustellen; sie trägt die Kosten für die Entsorgung. Dazu gehört auch die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Grünschnitts.

§ 9 **Betriebskosten /Lasten und Abgaben**

- (1) Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten, Rechte und Pflichten öffentlicher und privatrechtlicher Art, welche die Grundstücke Flur 9 Nr. 77/1, 77/2 und 78 betreffen,

sind im Umfang der Gestattung nach § 2 Abs. 5 und für die Vertragslaufzeit nach § 4 Abs. 1 ab Fertigstellung durch die Stadt Schlitz zu tragen.

Die Stadt Schlitz trägt während der Vertragslaufzeit (§ 4 Abs. 1) auch sämtliche auf den Sportplatz und die dazu gehörenden Einrichtungen entfallenden Betriebskosten.

(2) Die Stadt Schlitz hat auch alle auf Gesetz, Verordnung oder Ortssatzung beruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen. Dies gilt auch, soweit sie künftig neu für die ihr überlassenen 3 Grundstücke eingeführt werden.

(3) Die Betriebskosten und öffentlichen Lasten und Abgaben sind von der Stadt Schlitz unmittelbar an die jeweiligen Leistungserbringer zu zahlen.

§ 10 Versicherungen

(1) Die Stadt Schlitz hat die Grundstücke mit dem Sportplatz und die dazu gehörenden Anlagen zum vollen Wert gegen Feuer für die Dauer der Gestattung zu versichern und dies dem Vogelsbergkreis jeweils im Abstand von 3 Jahren nachzuweisen.

(2) Die Mitversicherung des Sportplatzes nach Abs. 1 über die Versicherungen des Vogelsbergkreises –soweit möglich– ist gegen Kostenerstattung durch die Stadt Schlitz zweckmäßig.

§ 11 Versicherungsfall

(1) Bei Zerstörung des Sportplatzes und/oder der dazu gehörenden Einrichtungen während der Vertragslaufzeit (§ 4 Abs. 1) ist die Stadt Schlitz verpflichtet, im Rahmen von Versicherungs- und sonstigen Entschädigungsleistungen den Sportplatz im erforderlichen Umfang innerhalb von zwei Jahren wieder aufzubauen einschließlich der ordnungsgemäßen Herrichtung der betroffenen Flächen.

(2) Falls ein Wiederaufbau nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, so ist die Versicherungssumme zur Beseitigung der Überreste des Sportplatzes und der dazu gehörenden Einrichtungen zu verwenden. Die insoweit nicht abgedeckten Kosten hat die Stadt Schlitz zu tragen; ein etwaiger Restbetrag nach Satz 1 steht ihr zu.

§ 12 Wertersatz bei vorzeitiger Beendigung/Rückbauklausel

(1) Im Falle der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses vor dem 31.07.2042 durch Aufhebungsvertrag oder durch außerordentliche Kündigung seitens der Stadt Schlitz (§ 4 Abs. 2 Satz 1) entfällt die Gestattung zugunsten der Stadt Schlitz hinsichtlich der 3 Grundstücke einschließlich des Sportplatzes und allen dazu gehörenden Einrichtungen, so dass die Stadt Schlitz sie dem Vogelsbergkreis wieder zu überlassen hat.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, steht der Stadt Schlitz gegen den Vogelsbergkreis ein Anspruch auf Wertersatz zu, wenn abweichend von Abs. 3 der Sportplatz mit den dazu gehörenden Einrichtungen übernommen wird. Die Höhe die-

ses Wertersatzes bestimmt sich nach dem bilanzierten Buchwert des Sportplatzes der Stadt Schlitz zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(3) Im Fall des Abs. 1 kann der Vogelsbergkreis von der Stadt Schlitz stattdessen verlangen, dass der Sportplatz mit den dazu gehörenden Einrichtungen vollständig zurückzubauen ist und die 3 Grundstücksflächen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen sind.

§ 13 Übertragung/Verpfändung

(1) Für eine schuldrechtliche Übertragung der Gestattung hinsichtlich des Sportplatzes einschließlich der dazu gehörenden Anlagen bedarf die Stadt Schlitz für die Vertragslaufzeit (§ 4 Abs. 1) der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vogelsbergkreises. Ein städtischer Anspruch auf diese Zustimmung besteht nicht.

(2) Auch für eine Verpfändung der Gestattung während der Vertragslaufzeit (§ 4 Abs. 1) durch die Stadt Schlitz ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Vogelsbergkreises notwendig. Die Stadt Schlitz hat keinen Anspruch auf diese Zustimmung.

§ 14 Schlussbestimmungen

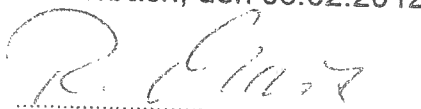
(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Etwaige Änderungen sind urkundlich deutlich zu machen.

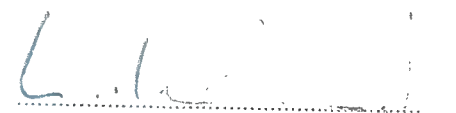
(2) Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame Regelung soll durch eine rechtlich gültige Regelung ersetzt werden, mit der der angestrebte wirtschaftliche und sachliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

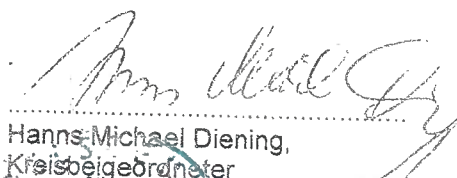
(3) Sollte ein regelungsbedürftiger Umstand versehentlich nicht geregelt worden sein, so werden der Vogelsbergkreis und die Stadt Schlitz eine schriftliche Ergänzung im Sinne dieses Vertragsverhältnisses anstreben.

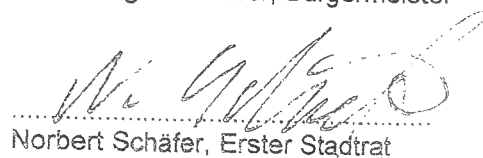
(4) Der Vogelsbergkreis und die Stadt Schlitz wünschen eine Zusammenarbeit auf der Grundlage gegenseitiger Loyalität hinsichtlich des Betriebs des Sportplatzes mit den dazu gehörenden Einrichtungen.

Lauterbach, den 06.02.2012


.....
Rudolf Marx, Landrat


.....
Hans-Jürgen Schäfer, Bürgermeister


.....
Hanns-Michael Diening,
Kreisbeigeordneter


.....
Norbert Schäfer, Erster Stadtrat



(Siegel)

BAUBESCHREIBUNG

zum Neubau eines Fußballrasenplatzes

in Anbindung an die Dreifelderhalle und am Schulgelände in Schlitz

Die Stadt Schlitz hat mit der Errichtung eines neuen Fußballrasenplatzes an der Schlesischen Straße, in unmittelbarer Nähe des Schulzentrums mit Sporthalle in Schlitz begonnen.

Das Baugrundstück (Flur 9 Nr. 78/0, 77/2 , 77/1) gehört dem Vogelsbergkreis und ist der Stadt Schlitz zum Bau des Sportplatzes überlassen.

Entsprechende Verträge werden mit dem Vogelsbergkreis abgeschlossen.

Der derzeitige Sportplatz liegt sowohl im Hochwasser- als auch am Landschaftsschutzgebiet dem „ Auenverbund Fulda“, am Damenweg .

Das Sportgelände ist daher mehrfach im Jahr nicht nutzbar und die Unterschutzstellung ermöglicht keine weiteren baulichen Anlagen für den Sportbetrieb bzw. erforderlichen Reparatur- und Auffüllmaßnahmen an dem Platz.

Der Platz ist in einem schlechten Zustand.

Lt. Rechtsverbindlichem Bebauungsplan der Stadt Schlitz vom Jahr 1992 ist ein neuer Standort für eine Sportanlage an der Schlesischen Straße in Schlitz, direkt am Schulgelände mit angrenzender Sporthalle, genehmigt.

Gebaut wird ein Rasenplatz mit einer Spielfeldgröße von ca. 7000 qm


Der Platz wird mit einer 6 cm Rasentragschicht nach DIN 18035/4 versehen.

Die Stadt Schlitz will mit Ihrem Bau den ortsansässigen Sportvereinen, den angrenzenden Ortsteilen mit Ihrer Vereinsarbeit , sowie dem Schulsport die Möglichkeit zur intensiven Jugendarbeit ermöglichen.

Erdarbeiten in erheblichen Umfang sind notwendig, da die Lage des Geländes sehr abschüssig sind.

Das Projekt wird im Rahmen des Konjunkturprogrammes gebaut .




 Stadtverwaltung Schiltz
 An der Kirche 4
 36110 Schiltz
 Tel.: (06642) 9700
 Email: info@schiltz.de

Maßstab: 1:1000
 Bearbeiter: Herr Hahn
 Datum: 27.10.2010

Auszug aus der Liegenschaftskarte
 der Stadt Schiltz
 Bau eines Sportplatzes
 im Rahmen des Konjunkturprogrammes
 Eigentümer des Grundstücks ist der
 Vogelsbergkreis

Skizze zur Absteckung

vom
12. Juli 2011
 - Auftrag Nr.: 09SD-382 -

Gemeinde : **Schlitz**
 Gemarkung : **Schlitz**
 Flur : **8**
 Flurstück : **771, 772 und 78**
 Lagebezeichnung : **Am Kirschenrain**
 Maßstab : **1 : 1000**

Hinweis:

- R = Rohr mit Platte und Fahne
- N = Nagel
- KD = weißer Sprühpunkt auf Kanaldeckel

Die angegebenen Höhen sind Geländehöhen und wurden per GPS ermittelt. Sie beziehen sich auf den Niv-Punkt 38 an der Grabenunterführung Nieder-Stoll / Schlitz mit einer angegebenen Höhe von 229,27m ü. NN.

gefertigt durch:



Dipl.-Ing. Hubert Wimmerichler
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Fuldner Straße 19, 36100 Petersberg
 Tel.: 0561 / 86 275 20; Fax: 96 275 22
 E-Mail: info@vermessung-wimmerichler.de



Vertrag über die schulsportliche Nutzung des Sportplatzes

zwischen

dem Vogelsbergkreis, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch Herrn Landrat Rudolf Marx und Herrn Kreisbeigeordneten Hanns Michael Diening, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach

und

der Stadt Schlitz vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans-Jürgen Schäfer und Herrn Ersten Stadtrat Norbert Schäfer, An der Kirche 4, 36110 Schlitz

§ 1 Sportplatz

(1) Der Vogelsbergkreis ist zivilrechtlich Eigentümer der Grundstücke Flur 9 Nr. 77/1, 77/2 und 78 ("Am Kirschenrain") in der Gemarkung Schlitz. Durch "Vertrag über die Gestattung zur Bebauung und Nutzung eines Sportplatzes" vom 06.02.2012 hat der Vogelsbergkreis der Stadt Schlitz die Inanspruchnahme der 3 Grundstücke zu diesem Zweck bis zum 31.07.2042 gestattet.

(2) Die Stadt Schlitz betreibt den Sportplatz als wirtschaftliche Eigentümerin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Der Sportplatz dient der Nutzung durch die örtlichen Sportvereine für die Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke und der Durchführung des Schulsports. Im Einzelfall ist mit vorheriger Zustimmung des Vogelsbergkreises eine andere Nutzung möglich.

§ 2 Schulsportliche Nutzung

(1) Der Vogelsbergkreis als Schulträger erhält das Recht zur schulsportlichen Nutzung des Sportplatzes.

(2) Für die schulsportliche Nutzung des Sportplatzes steht dem Vogelsbergkreis dieser an Schultagen gemäß dem gemeinsam erarbeiteten Belegungsplan zur Verfügung. Es wird auf die Regelungen des § 3 Absatz 1 verwiesen. Während der Schulferien entfällt die schulsportliche Nutzung.

(3) Die Geräte für die schulsportliche Nutzung auch des Sportplatzes werden in einem eigenen, abschließbaren Raum in der Dreifelder-Sporthalle untergebracht. Die Ergänzung und Ersetzung dieser Sportgeräte obliegt dem Vogelsbergkreis als Schulträger.

§ 3

Belegungsplan/Schulsportliche Nutzbarkeit

- (1) Für die Nutzung des Sportplatzes wird alljährlich ein Belegungsplan durch die Stadt Schlitz erstellt, in dem die schulsportliche sowie die außerschulische sportliche Nutzung im Einzelnen geregelt ist. Dazu findet jährlich eine gemeinsame Sitzung der Beteiligten (Stadt Schlitz, Schulen, Vereine usw.) statt. Der erstellte Belegungsplan ist unaufgefordert dem Vogelsbergkreis zu übermitteln.
- (2) Abweichungen von dem festgelegten Belegungsplan werden einvernehmlich geregelt. Diese Abweichungen sind ebenfalls unaufgefordert dem Vogelsbergkreis mitzuteilen.
- (3) Die Stadt Schlitz gewährleistet für die Vertragsdauer (4 Abs. 1) die schulsportliche Nutzbarkeit des Sportplatzes und der dazu gehörenden Einrichtungen gemäß dieses Vertrags.
- (4) Festgestellte Schäden im Zusammenhang mit der schulsportlichen Nutzung vermerkt der Schulhausmeister in einem Schadensbuch und unterrichtet unverzüglich die Stadt Schlitz. Die Schule unterstützt die Stadt Schlitz bei der Geltendmachung der Schadensersatzansprüche, indem sie alle bekannten Informationen zum Schadensfall (Namen der Verursacher, Bilddokumentation, Zeugen etc.) an diese übermittelt.

§ 4

Nutzungsdauer/Beendigung

- (1) Das Nutzungsverhältnis wird gemäß der vertraglichen Gestattungsdauer nach § 1 Abs. 1 Satz 2 für die Zeit ab Fertigstellung des Sportplatzes bis zum 31.07.2042 begründet.
Wird das Gestattungsverhältnis zwischen dem Vogelsbergkreis und der Stadt Schlitz für die Zeit ab 01.08.2042 einvernehmlich fortgeführt, verlängert sich entsprechend auch das schulsportliche Nutzungsrecht des Vogelsbergkreises hinsichtlich des Sportplatzes.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung des Gestattungsverhältnisses (§ 1 Abs. 1 Satz 2) zugunsten der Stadt Schlitz endet zeitgleich auch dieses schulsportliche Nutzungsverhältnis zugunsten des Vogelsbergkreises.

§ 5

Gegenleistung/Kostenfreiheit

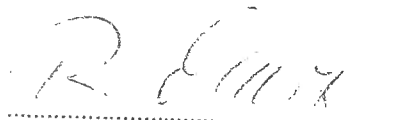
- (1) Für die schulsportliche Nutzung während der Vertragslaufzeit (§ 4 Abs. 1) stellt der Vogelsbergkreis seine 3 Grundstücke "Am Kirschenrain" der Stadt Schlitz zur Verfügung.
- (2) Die schulsportliche Nutzung begründet keine Kostenbeteiligung des Vogelsbergkreises hinsichtlich des Sportplatzes während der Vertragslaufzeit.

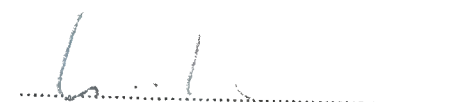
§ 6

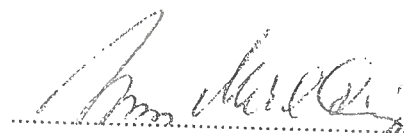
Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine unwirksame Regelung ist gemäß dem Vertragszweck durch eine inhaltlich vergleichbare wirksame Regelung zu ersetzen.

Lauterbach, den 06.02.2012


.....
Rudolf Marx, Landrat


.....
Hans-Jürgen Schäfer, Bürgermeister


.....
Hanns Michael Diening,
Kreisbeigeordneter


.....
Norbert Schäfer, Erster Stadtrat



(Siegel)

1. Ergänzungsvertrag zum Vertrag von 19.02./05.04.1990 zur Sporthalle Schlitz

zwischen

dem Vogelsbergkreis, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch Herrn Landrat Rudolf Marx und Herrn Kreisbeigeordneten Hanns Michael Diening, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach

und

der Stadt Schlitz vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans-Jürgen Schäfer und Herrn Ersten Stadtrat Norbert Schäfer, An der Kirche 4, 36110 Schlitz

1.

§ 1 des Vertrages (Bauträger, Baulichkeiten) besteht aus den Abs. 1 und 2. Er wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

(3) Die bisherige Zuordnung der Flächen des Vogelsbergkreises und der Flächen der Stadt Schlitz in der Dreifelder-Sporthalle des Vogelsbergkreises ergab sich aus den Planunterlagen gemäß Abs. 2 (Anlage 1: Erdgeschoss/Obergeschoss).

Mit Wirkung ab 01.01.2012 wird die Zuordnung der Flächen im Erdgeschoss der Sporthalle dahingehend geändert, dass der Stadt Schlitz wegen der räumlichen Nähe zu dem von ihr erbauten Sportplatz, das im westlichen Teil der Sporthalle gelegene Feld einschließlich der Nebenräume nutzungsmäßig zugeordnet werden (**Anlage 4:** Erdgeschoss, farblich markiert), während dem Vogelsbergkreis die übrigen 2 Felder und die sonstigen Nebenräume verbleiben.

Die bisherige nutzungsmäßige Zuordnung der Flächen der Stadt Schlitz im Obergeschoss der Sporthalle (Anlage 1: Obergeschoss, rot schraffiert) gegenüber dem Vogelsbergkreis als Eigentümer (§ 3 Abs. 2), bleibt auch ab 01.01.2012 unberührt.

(4) Voraussetzung für die nutzungsmäßige Zuordnung nach Abs. 3 ist, dass die Stadt Schlitz zur Abgrenzung ihrer Räumlichkeiten im Erdgeschoss eine doppel-flügelige T30- Stahltür mit Glas (angepasst an die bereits vorhandenen Türen) im Erschließungsflur auf eigene Kosten nachrüstet. Sollte diese technische Nachrüstung durch den Vogelsbergkreis erfolgen, hat die Stadt Schlitz die anfallenden Kosten zu erstatten.

2.

§ 6 des Vertrages (Bauunterhaltung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung) erhält folgende Fassung:

a) Überschrift:

Instandhaltung und Instandsetzung, Betriebskosten, Reinigung und Kostenbeteiligung

b) Abs. 1:

(1) Der Vogelsbergkreis trägt die Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung der Dreifelder-Sporthalle einschließlich der dazu gehörenden Grundstücksflächen. Davon ausgenommen bleiben die von der Stadt Schlitz in der Verlängerung der Schlesischen Straße errichteten Parkplätze.

c) Abs. 2:

(2) Der Vogelsbergkreis trägt alle Betriebskosten für die Dreifelder-Sporthalle einschließlich der Reinigung, wobei Abs. 3 unberührt bleibt, sowie die Kosten für die Betreuung durch den Schulhausverwalter.

c) Abs. 3:

(3) Die Stadt Schlitz ist für die Reinigung des Vereinsraumes (Raum-Nr.: G2-E1-013) und des anschließenden Lagerraumes (Raum-Nr.: G2-E1-012) –siehe **Anlage 5**- im Obergeschoss verantwortlich und hat dafür die Kosten zu tragen. Wie bisher kann vereinbart werden, dass die Reinigung dieser beiden Räume durch den Vogelsbergkreis veranlasst wird und die Stadt Schlitz die Kosten jährlich diesem erstattet. Die Stadt Schlitz ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Vogelsbergkreis Richtlinien für die Benutzung dieses Gemeinschaftsraumes durch Vereine zu erlassen.

3.

Satz 2 des § 7 des Vertrages (Benutzung der Sporthalle) erhält folgende Fassung:

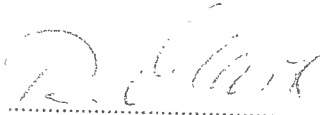
Der Vogelsbergkreis überlässt die Sporthalle der Stadt Schlitz für die außerschulische Nutzung aufgrund der vom Kreisausschuss erlassenen „Richtlinien für die außerschulische Benutzung und die Überlassung von Schulräumen, -anlagen und -sportanlagen des Vogelsbergkreises“ in der jeweils gültigen Fassung.

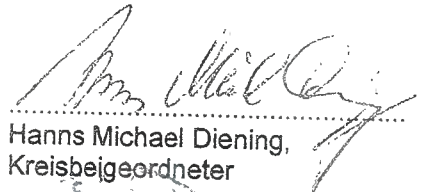
4.

§ 8 des Vertrages (Vertragsänderung) besteht aus dem Satz 1 und 2. Er wird um Satz 3 ergänzt:


Der Vogelsbergkreis hat das Recht zur Vertragsanpassung, wenn eine Änderung der Richtlinie für die außerschulische Benutzung und Überlassung von Schulräumen, -anlagen und -sporthallen des Vogelsbergkreises dies erfordert.

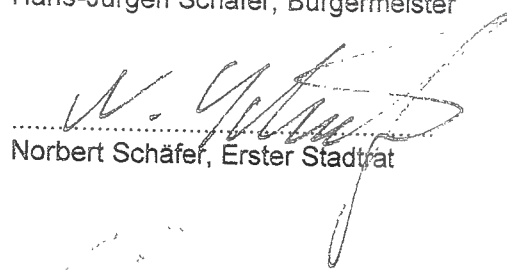
Lauterbach, den 06.02.2012

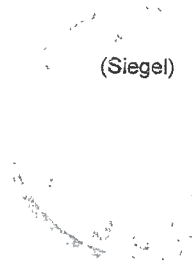

.....
Rudolf Marx, Landrat


.....
Hanns Michael Diening,
Kreisbeigeordneter




.....
Hans-Jürgen Schäfer, Bürgermeister

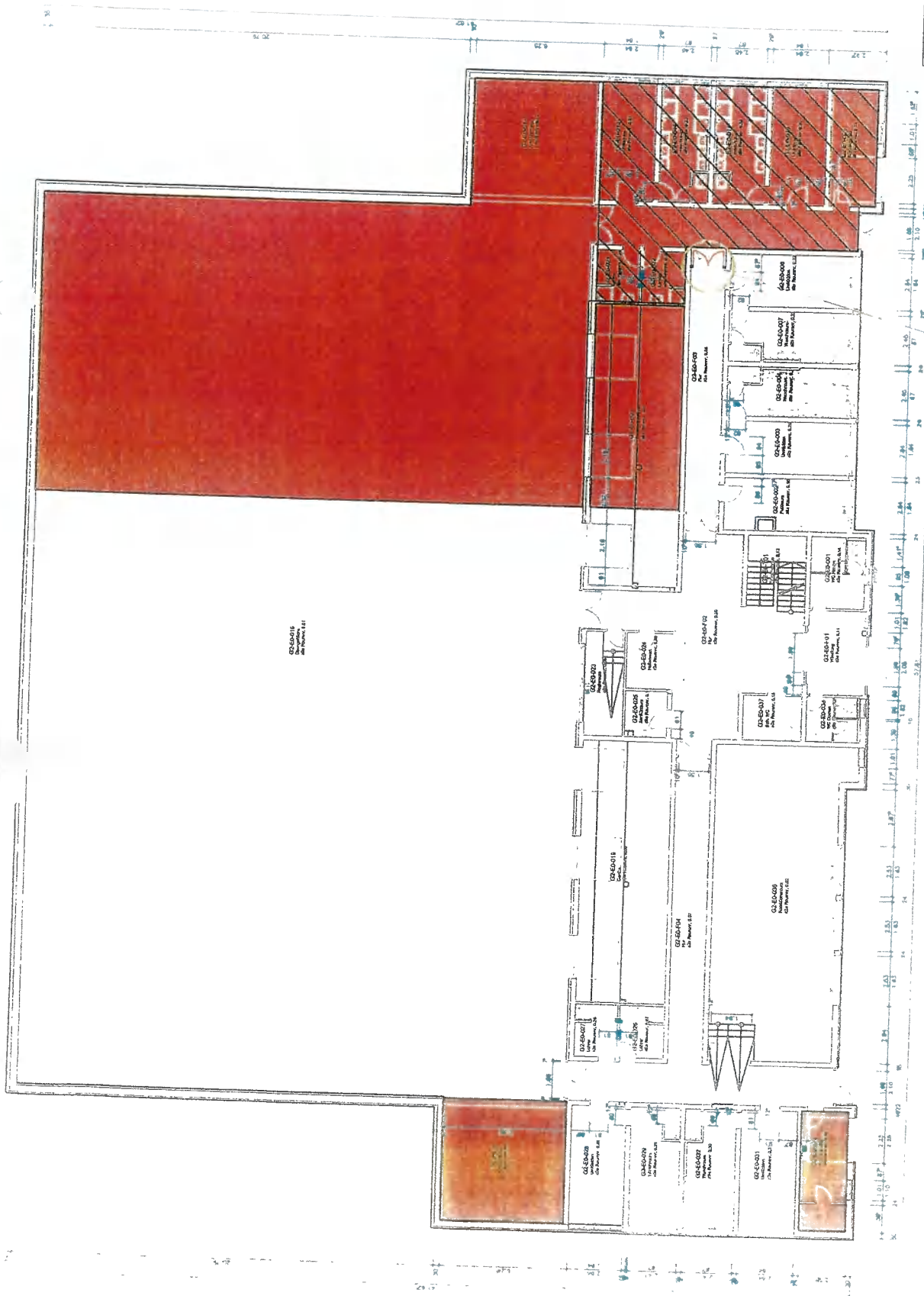

.....
Norbert Schäfer, Erster Stadtrat





Anlage 5

Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss -	
<small> Amt für Gesundheitswesen / Gesundheitsamt Parkhausstr. 2 - 36034 Alsfeld - Tel. (06601) 762932 </small>	
PJ 1511 Dreifelder-Sporthalle Schlesische Str. 33, 36110 Schlitz Anlage 5	
Auszug Grundriss Obergeschoss	
Maßstab:	O.M.
Blatt:	Blatt:
Datum:	13.01.2012



Anlage 4

Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss - <small>Amt für Gebäudemanagement Vogelsbergkreis Altmühlstr. 2, 36081 Alsfeld 1, DE (03671) 75961-1</small>	
P.J. 1511 Dreifelder-Sporthalle Schliesische Str. 33, 36110 Schlitz Anlage 4	
Grundriss	Maststab
Erdgeschoss	O.M.

- Anteil Stadt Schlitz [lt. 1. Ergänzungsvertrag § 1 (3)]
- Anteil Vogelsbergkreis
- zugeordnete Räume für Nutzer Außensportanlage
[lt. Vertrag über die Gestattung zur Bebauung und Nutzung eines Sportplatzes §6 (2)]
- neu einzubauende T30-Stahltür
[lt. 1. Ergänzungsvertrag §1 (4)]

STADT SCHLITZ

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache VL-551/XI

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	01 Verwaltungsleitung
Sachbearbeiter:	Bürgermeister Schäfer
Datum:	13.02.2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	26.02.2018	
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2018	

TOP 9 Anträge und Anfragen der Fraktionen**TOP 9.1 Fraktion FDP vom 12.02.2018****TOP 9.1.7 Anfrage: Transparenz und Klarheit zu Vertragsunterlagen****8.) Anfrage: Transparenz und Klarheit zu Vertragsunterlagen**

- **Wann wird der Vertragsentwurf bezüglich des Katholischen Kindergartens und der Krabbelgruppe final von allen Beteiligten unterschrieben?**

Die endgültige Fassung des Vertrages wurde am 18.04.2018 der Stadt Schlitz durch das Bistum Mainz zugesandt. Der Vertrag wurde am 18.04.2018 dem Magistrat zur Kenntnis ausgehändigt und am 26.04.2018 erfolgt die Beschlussfassung hierüber im Magistrat. Dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss wurde der Vertrag am 19.04.2018 in Papierform übergeben. Die Beschlussfassung im HFWA ist im Juni 2018 und in der Stadtverordnetenversammlung am 11.06.2018 vorgesehen.

- **Wurde der Vertrag aus 2004 mit der Katholischen Kirche bezüglich des Kindergartens bereits gekündigt?**

§ 12 „Laufzeit des Vertrages“ regelt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist.

§ 13 „Kündigung/Kündigungsfristen“ des Vertrages sagt aus, dass der Vertrag durch schriftliche Erklärung jedes Vertragspartners an den jeweils anderen zum Ende eines Kindergartenjahres (31.7.) mit einer Frist von 6 Monaten kündbar ist.

Eine Kündigung muss nicht erfolgen, da ein Folgevertrag mit der Katholischen Kirche über die gleiche Einrichtung und zusätzlich die Krabbelgruppe geschlossen wird. Sobald der neue Vertrag geschlossen ist, tritt der bisherige außer Kraft.

- **In der HFWA-Sitzung am 03.08.2017 wurde gesagt, dass es Unstimmigkeiten in der Definition der Betriebskosten zwischen der Stadt Schlitz und der Katholischen Kirche gibt. Welches Positionen wurden im Vertrag aus 2004 als Betriebskosten definiert? Welche sind im neuen Vertrag als Betriebskosten definiert?**

Die Betriebskosten beinhalten sowohl im bisherigen Vertrag als auch im neuen Vertragsentwurf die Personalkosten, die Sachkosten und die Verwaltungskosten.

Bei den Beratungspunkten mit der Katholischen Kirche -Protokoll HFWA vom 03.08.2017-

- *Betriebskosten – was darf in die Betriebskosten eingerechnet werden*

Hier waren durch das Bistum Mainz im Vertragsentwurf ursprünglich Kosten für die Bauunterhaltungsmaßnahmen in die Betriebskosten aufgenommen. Diese wurde jedoch im Rahmen der Verhandlungen geändert.

- **Ergeben sich aus der neuen Definition der Betriebskosten finanzielle Änderungen für die Stadt Schlitz?**

Aus der Definition der Betriebskosten werden sich keine finanziellen Änderungen für die Stadt Schlitz ergeben, da die Verhandlungen mit der Katholischen Kirche dahingehend geführt wurden, dass sich die Definition der Betriebskosten zu dem bisherigen Vertrag nicht ändern.

STADT SCHLITZ**Mitteilungsvorlage**

- öffentlich -

Drucksache **VL-562/XI**

Aktenzeichen:	TD/Ha
federführendes Amt:	20 Fachbereich technische Dienste
Sachbearbeiter:	Herr Hahn
Datum:	19.02.2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	26.02.2018	
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2018	

TOP 9 Anträge und Anfragen der Fraktionen**9.1 Fraktion FDP vom 12.02.2018****9.1.8 Anfrage: Nutzung der aktuellen und zukünftigen Sportanlage****Frage:****Welche Vereine, Institutionen usw. nutzen die aktuelle Sportanlage?****Welche Vereine, Institutionen usw. planen derzeit, zukünftig die neue Sportanlage (inkl. Rasenfeld) zu nutzen?****Antwort:**

Aktuell wird die Sportanlage von den folgenden Vereinen usw. genutzt:

- SG Schlitzerland
- FSV Pfordt
- TSG Schlitz – Abteilung Leichtathletik
- Christliche Gemeinde Queck (selten)
- Grundschule
- Gesamtschule

Es wird davon ausgegangen, dass diese Vereine auch künftig die neue Sportanlage nutzen werden.

Darüber hinaus sind als künftige Nutzer keine weiteren Vereine oder Institutionen bekannt.

STADT SCHLITZ**Mitteilungsvorlage**

- öffentlich -

Drucksache VL-559/XI

Aktenzeichen:	TD/Sch
federführendes Amt:	20 Fachbereich technische Dienste
Sachbearbeiter:	Silvia Schneider
Datum:	16.02.2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	26.02.2018	
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2018	

TOP 9: Anträge und Anfragen der Fraktionen**9.1: Fraktion FDP vom 12.02.2018****9.1.9: Anfrage: Nutzung des Multifunktionsplatzes****Wie oft, wann und durch wen wurde der Multifunktionsplatz seit seinem Kauf durch die Stadt Schlitz genutzt?**

Zunächst ist anzumerken, dass der Platz auf Betreiben der FDP-Stadtverordnetenfraktion gekauft wurde.

Der vordere Teil wurde bisher 3-mal an einen Zirkus vermietet.

September 2014 Circus Manuel Weisheit

August 2015 Circus Manjana

August 2017 Circus Solero

Weitere Anfragen lagen nicht vor.

Insbesondere kleine Puppentheater möchten wegen der Abgelegenheit des Platzes gerne in die Bahnhofstraße auf das freie Grundstück hinter der Shell-Tankstelle.

Auf dem Bolzplatz wurden 2 Tore aufgestellt, der Platz wird überwiegend von Asylbewerbern genutzt.

Der Multifunktionsplatz wird zukünftig als zusätzlicher Übungsplatz für die Fußballer nutzbar gemacht, da der neue Fußballplatz in der Schlesischen Straße wegen des Baus der Rundbahnen nicht zur Verfügung steht.

STADT SCHLITZ**Mitteilungsvorlage**

- öffentlich -

Drucksache **VL-611/XI**

Aktenzeichen:	TD/Sch
federführendes Amt:	20 Fachbereich technische Dienste
Sachbearbeiter:	Silvia Schneider
Datum:	10.04.2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2018	

TOP 9: Anträge und Anfragen der Fraktionen**9.2: Fraktion der FDP vom 03.04.2018****9.2.20: Anfrage: Multifunktionsplatz****Wie oft wurde der Multifunktionsplatz seit seinem Kauf durch die Stadt Schlitz genutzt und von wem?**

Der vordere Teil wurde bisher 3-mal an einen Zirkus vermietet.

September 2014 Circus Manuel Weisheit

August 2015 Circus Manjana

August 2017 Circus Solero

Weitere Nutzungsanfragen lagen nicht vor.

Insbesondere kleine Puppentheater möchten wegen der Abgelegenheit des Platzes gerne in die Bahnhofstraße auf das freie Grundstück hinter der Shell-Tankstelle.

Auf dem dazugehörigen Bolzplatz wurden 2 Tore aufgestellt, der Platz wird überwiegend von Asylbewerbern genutzt.

Wie hoch waren die Anschaffungskosten?

Der Kaufpreis betrug 50.000,00 €, das sind bei 28.917 m² 1,73 €/m².

Hinzu kamen Grunderwerbsteuer in Höhe von 2.500,00 € und die Kosten für die Ausführung des Vertrages in Höhe von ca. 500,00 €.

Wie hoch sind die jährlichen Unterhaltungskosten?

Die jährlichen Unterhaltungskosten betragen ca. 3.000,00 €.

Welche weitere Nutzung ist vorgesehen?

Es ist vorgesehen, den Sportplatz herzurichten, damit die Schlitzerländer Vereine dort, wie auch früher üblich, trainieren können. Dadurch werden sich die Unterhaltungskosten wegen der vermehrten Mäharbeiten erhöhen. Der Platz bei der Dreifelderhalle steht aufgrund der anstehenden Baumaßnahmen der Leichtathletikanlagen eine gewisse Zeit nicht zur Verfügung.

Eine Teilfläche in der Größe von ca. 10.000 m² wurde wegen der geringen Nutzung verpachtet.

Der Pachtvertrag enthält eine Klausel, dass die Stadt jederzeit auf das Gelände zugreifen kann, wenn dies benötigt wird.

STADT SCHLITZ

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache VL-550/XI

Aktenzeichen:	I/1
federführendes Amt:	10 Fachbereich für zentrale Dienste
Sachbearbeiter:	Frau Anja Rippl
Datum:	13.02.2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	26.02.2018	
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2018	

TOP 9 Anträge und Anfragen der Fraktionen

TOP 9.1 Fraktion FDP vom 12.02.2018

TOP 9.1.10 Anfrage: Nutzung Dorfgemeinschaftshäuser

11.) Anfrage: Nutzung Dorfgemeinschaftshäuser

- Für wie viele Veranstaltungen wurde jedes Dorfgemeinschaftshaus gebucht/genutzt?

Für das Jahr 2017 (die Jahre 2015 und 2016 werden dem Protokoll beigelegt) sieht die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser wie folgt aus:

Nutzungsaufstellung der Dorfgemeinschaftshäuser in 2017				
Ort	Entgeltliche Nutzungen		Gesamtnutzungen	Entgeltfreie Nutzung durch Vereine etc.
	Nutzungen Schlitz u. Stadtteile	Auswärtige Nutzungen		Anzahl Nutzungen
Bernshausen	14	1	15	141
Fraurombach	7	0	7	161
Hartershausen	3	1	4	18
Hemmen	6	0	6	9
Hutzdorf	15	1	16	222
Nieder-Stoll	15	1	16	75
Pfordt	37	4	41	108
Queck	20	0	20	339
Rimbach	8	0	8	220

Sandlofs	8	2	10	259
Üllershausen	6	0	6	143
Ützhausen	4	0	4	40
Unter-Schwarz	19	1	20	295
Unter-Wegfurth	7	1	8	25
Willofs	21	1	22	236
Gesamt	190	13	203	2.291

Die Erträge der Benutzungsgebühren für die Dorfgemeinschaftshäuser stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Ansatz	Rechnungsergebnis	Mehrertrag
2017	19.100,00 Euro	20.143,50 Euro	+ 1.043,50 Euro
2016	16.000,00 Euro	16.265,25 Euro	+ 265,25 Euro
2015	16.000,00 Euro	16.625,00 Euro	+ 625,00 Euro

- **Können die Belegungszahlen je Dorfgemeinschaftshaus für die Jahre 2015 bis 2017 dargestellt und den Stadtverordneten mit dem Protokoll zur Verfügung gestellt werden?**

Die Belegungszahlen je Dorfgemeinschaftshaus für die Jahre 2015 bis 2017 werden dem Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 23.04.2018 als Anlage beigefügt.

Nutzungsaufstellung der Dorfgemeinschaftshäuser in 2017				
	Entgeltliche Nutzungen			Entgeltfreie Nutzung durch Vereine etc.
DGH	Nutzungen Schlitz u. Stadtteile	Auswärtige Nutzungen	Gesamtnutzungen	Anzahl Nutzungen
Bernshausen	14	1	15	141
Frauombach	7	0	7	161
Hartershausen	3	1	4	18
Hemmen	6	0	6	9
Hutzdorf	15	1	16	222
Nieder-Stoll	15	1	16	75
Pfordt	37	4	41	108
Queck	20	0	20	339
Rimbach	8	0	8	220
Sandlofs	8	2	10	259
Üllershausen	6	0	6	143
Ützhausen	4	0	4	40
Unter-Schwarz	19	1	20	295
Unter-Wegfurth	7	1	8	25
Willofs	21	1	22	236
	190	13	203	2291

Nutzungsaufstellung der Dorfgemeinschaftshäuser in 2016				
	Entgeltpflichtige Nutzungen			Entgeltfreie Nutzungen durch Vereine etc.
DGH	Nutzungen Schlitz u. Stadtteile	Auswärtige Nutzungen	Gesamtnutzungen	Anzahl Nutzungen
Bernshausen	7	1	8	141
Frauombach	10	0	10	161
Hartershausen	4	0	4	18
Hemmen	7	0	7	9
Hutzdorf	16	0	16	222
Nieder-Stoll	15	0	15	105
Pfordt	34	4	38	108
Queck	21	2	23	339
Rimbach	5	0	5	220
Sandlofs	6	2	8	259
Üllershausen	4	0	4	141
Ützhausen	2	0	2	40
Unter-Schwarz	6	3	9	289
Unter-Wegfurth	7	0	7	34
Willofs	17	0	17	236
	161	12	173	2322

Nutzungsaufstellung der Dorfgemeinschaftshäuser in 2015				
	Nutzungen Entgeltspflichtig			Entgeltfreie Nutzund durch Vereine etc.
DGH	Nutzungen Schlitz u. Stadtteile	Auswärtige Nutzungen	Gesamtnutzungen	Anzahl Nutzung
Bernshausen	11	1	12	141
Frauombach	9	0	9	157
Hartershausen	6	0	6	17
Hemmen	1	0	1	10
Hutzdorf	22	4	26	222
Nieder-Stoll	11	2	13	75
Pfordt	27	6	33	108
Queck	21	1	22	340
Rimbach	1	1	2	220
Sandlofs	10	0	10	259
Üllershausen	7	0	7	143
Ützhausen	4	1	5	40
Unter-Schwarz	5	0	5	287
Unter-Wegfurth	7	0	7	19
Willofs	20	1	21	212
	162	17	179	2250

STADT SCHLITZ

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache VL-568/XI

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	30 Fachbereich Bürgerdienste
Sachbearbeiter:	Heike Weber
Datum:	20.02.2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	26.02.2018	
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2018	

TOP 9 Anträge und Anfragen der Fraktionen
TOP 9.1. Fraktion FDP vom 12.02.2018
TOP 9.1.11 Anfrage: Aktueller Stand Tourismuskonzept

Das letzte Tourismuskonzept wurde in 2003 erstellt und seitdem verbal weiterentwickelt. 2017 wurde die Erstellung eines neuen Tourismuskonzeptes mit breiter Mehrheit beschlossen.

Wie ist der aktuelle Stand des Tourismuskonzeptes?

Wann kann ein erster Entwurf vorgestellt werden?

Wer arbeitet an dem Konzept?

Wann und wie wird die Bevölkerung an der Konzeptentwicklung beteiligt?

In einer Info-Veranstaltung am 16. Mai 2017, mit dem Geschäftsführer des Hessischen Tourismusverbandes e.V., Hartmut Reiß, sowie Frau Yvonne Heider, wurde über die zukünftige Ausrichtung im Hessischen Tourismus informiert und die Auswirkungen und Möglichkeiten für die Destinationen, sowie die Städte und Kommunen beleuchtet.

Hier wurde die Zielsetzung des tourismuspolitischen Handlungsrahmens (2015 – 2020) Hessen erläutert und die Strukturen des Tourismus in Hessen (3Ebenen-Modell) erläutert.

Auf lokaler Ebene werden interkommunale Zusammenschlüsse mehrerer Städte und Gemeinden vorgeschlagen, um schlagkräftige und handlungsfähige Strukturen vorzuhalten.

Das hat konkrete Auswirkungen auf die touristischen Bemühungen der Stadt Schlitz.

Derzeit sind wir in folgenden touristischen Arbeitsgemeinschaften (TAG) Mitglied:

1. Deutsche Fachwerkstraße
2. TAG: Fulda Radweg
3. TAG: Stadterlebnisse

Die Bildung weiterer TAGs sind denkbar, z.B. mit Nachbarkommunen etc.

Auf Destinationsebene sollen Markenführung und -marketing zur Neukundengewinnung gebündelt werden.

An touristische Destinationen sind künftig hohe Kriterien geknüpft, die derzeit nicht durchgängig eingehalten werden können (finanzieller Art / personell etc.).

Um sich am Markt besser positionieren zu können, findet derzeit ein Markenbildungsprozess des Fachbeirats Region Vogelsberg Touristik GmbH, begleitet vom Büro KMTO, Alexander Ellhoff, Hamburg, statt.

Hier ist Frau Heike Weber Mitglied und am Prozess beteiligt.

Folgende Punkte wurden erarbeitet:

1. Grobdefinition der Markenwerte
2. Zielgruppenverortung (unter Einbeziehung Milieustudien, Praxis-Tests etc.)
3. Markenleitbild (aktueller Stand jetzt - Umsetzung)

Das Markenleitbild für den Vogelsberg wird in einer nächsten Sitzung des Fachbeirats vorgestellt und dient als Schulungsgrundlage für neue Mitarbeiter bzw. für Produkt- und Angebotsentwicklung und somit den Mitgliedern der Region Vogelsberg Touristik als aktiver Handlungsleitfaden im touristischen Bereich.

Besonders die Zielgruppenverortung ist für die Stadt Schlitz von großer Bedeutung und kann in künftigen touristischen Überlegungen und Marketingmaßnahmen berücksichtigt werden.

Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Markenbildungsprozesses im Vogelsbergkreis (Markenleitfaden im Frühjahr 2018), sowie des derzeitig stattfindenden Wandels, hin zu touristischen Arbeitsgemeinschaften, ist die Erstellung eines touristischen Konzeptes erst im Nachgang sinnvoll.

Bei der Erstellung eines touristischen Konzeptes muss die Bereitschaft zur Aufbringung weiterer finanzieller, als auch personeller Mittel gegeben sein.

Die Handlungsempfehlungen, Maßnahmen und der Marketingplan ziehen personelle und auch finanzielle Mittel nach.

Der angesetzte Kostenrahmen im Haushalt wird für die Erarbeitung eines touristischen Konzeptes nicht ausreichen.

Das Alles bedeutet im Klartext, ehe nicht in einem übergeordneten Rahmen die Richtung klar ist, macht es wenig Sinn ein eigenes Tourismuskonzept zu erarbeiten.

Es liegt ein Angebot eines führenden Freizeit- und Tourismusberatungsbüro vor:

IFT

Tourismusberatung ift Freizeit- und Tourismusberatung GmbH
Goltsteinstraße 87a, 50968 Köln

Tourismuskonzept: Kosten: 19.200,00 EUR (Brutto: 22.848,00 EUR)
Zeitlicher Rahmen: ca. 1/2 Jahr

Im Übrigen ist nicht daran gedacht, die Bevölkerung an der Konzeptentwicklung zu beteiligen, sondern nur die im touristischen Bereich tätigen Akteure.
Nur das macht Sinn.

STADT SCHLITZ

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache VL-552/XI

Aktenzeichen:	I/1
federführendes Amt:	10 Fachbereich für zentrale Dienste
Sachbearbeiter:	Frau Anja Rippl
Datum:	13.02.2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	26.02.2018	
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2018	

TOP 9 Anträge und Anfragen der Fraktionen

TOP 9.1 Fraktion FDP vom 12.02.2018

TOP 9.1.12 Anfrage: Schulden pro Kopf von 2007 bis 2018

13.) Anfrage: Schulden pro Kopf von 2007 bis 2018

Wie sieht die Entwicklung der tatsächlichen Pro-Kopf-Gesamtverschuldung der Schlitzerländerinnen und Schlitzerländer von 2007 bis 2018 (für 2018 Prognose) aus?

Jahr	Einwohner mit HW zum 31.12.	Schulden Stadt zum 31.12.	Schulden Stadtwerke zum 31.12.	Gesamt-schulden zum 31.12.	Verschuldung pro Kopf zum 31.12.
2007	10.045	1.368.341 €	15.500.631 €	16.868.972 €	1.679,34 €
2008	9.862	1.547.429 €	15.230.721 €	16.778.150 €	1.701,29 €
2009	9.732	1.515.866 €	15.548.342 €	17.064.208 €	1.753,41 €
2010	9.642	1.868.626 €	15.010.783 €	16.879.409 €	1.750,61 €
2011	9.617	2.573.633 €	14.494.338 €	17.067.971 €	1.774,77 €
2012	9.540	2.499.054 €	13.987.816 €	16.486.870 €	1.728,18 €
2013	9.546	2.423.710 €	13.485.546 €	15.909.256 €	1.666,59 €
2014	9.522	2.762.005 €	13.920.637 €	16.682.642 €	1.752,01 €
2015	9.642	3.491.529 €	14.512.273 €	18.003.802 €	1.867,23 €
2016	9.749	3.274.377 €	13.888.080 €	17.162.457 €	1.760,43 €

2017	9.672	3.105.620 €	13.267.302 €	16.372.922 €	1.692,82 €
Prognose 2018 Hinweis: Kredit Stadt noch nicht aufgenommen	9.740	2.918.455 €	12.698.747 €	15.617.202 €	1.603,41 €
Prognose 2018 inkl. Kreditaufnahme Stadt gem. Nachtrags- haushaltsplan 2017 (= 799.233 €)	9.740	3.717.688 €	12.698.747 €	16.416.435 €	1.685,47 €
Prognose 2018 inkl. Kreditaufnahme Stadt gem. Nachtrags- haushaltsplan 2017 (= 799.233 €) + Kreditaufnahme Stadt gem. Haushaltsplan 2018 (= 449.550 €)	9.740	4.167.238 €	12.698.747 €	16.865.985 €	1.731,62 €

Kann diese Entwicklung den Stadtverordneten für den besagten Zeitraum tabellarisch, jeweils untergliedert in Einwohnerzahl, Gesamtverschuldung und Verschuldung pro Kopf dargestellt werden und mit dem Protokoll zur Verfügung gestellt werden?

Die Aufstellung wird dem Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 23.04.2018 in tabellarischer Form, untergliedert in Einwohnerzahl, Gesamtverschuldung und Verschuldung pro Kopf für den geforderten Zeitraum beigelegt.

STADT SCHLITZ

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache VL-548/XI

Aktenzeichen:	I/1
federführendes Amt:	10 Fachbereich für zentrale Dienste
Sachbearbeiter:	Frau Anja Rippl
Datum:	13.02.2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	26.02.2018	
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2018	

TOP 9 Anträge und Anfragen der Fraktionen

TOP 9.1 Fraktion FDP vom 12.02.2018

TOP 9.1.13 Anfrage: Einnahmen der Gewerbesteuer

14.) Anfrage: Einnahmen der Gewerbesteuer

Wie sehen die tatsächlichen und derzeit geplanten Werte der Gewerbesteuereinnahmen für die Jahre 2016 bis 2018 aus?

Die Gewerbesteuereinnahmen der Jahre 2016 – 2018 stellen sich wie folgt dar:

HH-Jahr	Plan-Ansatz	IST	Abweichungen
2016	2.472.000,00 Euro	2.904.013,27 Euro	+ 432.013,27 Euro
2017	2.950.000,00 Euro	2.831.739,03 Euro	- 118.260,97 Euro
2018 Stand 13.02.2018	3.038.500,00 Euro	2.772.720,85 Euro	- 265.779,15 Euro
2018 Stand 09.04.2018	3.038.500,00 Euro	2.616.687,98 Euro	- 421.812,02 Euro

Die Jahreshauptveranlagung der Gewerbesteuer 2018 in Höhe von 2.619.823,49 Euro erfolgte am 05.01.2018 durch die Verwaltung.

Alle bis dato vorliegenden Veranlagungsbescheide der Finanzämter sind in die IST-Zahl 2018 eingearbeitet.

Das IST vom 09.04.2018 haben sich gegenüber dem IST vom 13.02.2018 verringert. Die Gründe hierfür unterliegen dem Steuergeheimnis.

Die IST-Zahlen 2016 und 2017 verändern sich nicht mehr, da alle Veranlagungen der Finanzämter ab dem 01.01.2018 im Haushaltsjahr 2018 gebucht werden müssen.

Über das IST-Ergebnis der Gewerbesteuer 2016 wurde im Bericht Haushaltsvollzug in der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2016 und über das IST-Ergebnis der Gewerbesteuer 2017 wurde im Bericht Haushaltsvollzug – Stadtverordnetenversammlung 11.12.2017 berichtet. Die gesamten Unterlagen zu den Berichten Haushaltsvollzug wurden den Fraktionsvorsitzenden per Mail übersandt.

Für das Jahr 2018 wird derzeit davon ausgegangen, dass der Planwert erreicht wird. Die Gewinnhöhe der Unternehmen ist meist konjunkturabhängig. Unter anderem dadurch ist die Gewerbesteuer für die Kommunen schlecht planbar und kann im Verlauf eines Haushaltsjahres erhebliche Veränderungen nach oben oder unten mit sich bringen.

Anlage *

STADT SCHLITZ

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache **VL-553/XI**

Aktenzeichen:	I/1
federführendes Amt:	10 Fachbereich für zentrale Dienste
Sachbearbeiter:	Frau Anja Rippl
Datum:	13.02.2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	26.02.2018	
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2018	

TOP 9 Anträge und Anfragen der Fraktionen
TOP 9.1 Fraktion FDP vom 12.02.2018
TOP 9.1.14 Anfrage: Nachtragshaushalt 2018

15.) Anfrage: Nachtragshaushalt 2018

Inwieweit beeinflussen Themen wie „Gewerbegebiet Rimbach“, „Grundstücksverkäufe“ und „Sportanlage“ den Haushalt 2018?

Die von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse vom 26.06.2017 – „Gewerbegebiet Rimbach“ und vom 11.12.2017 „Sportanlage“ machen einen Nachtragshaushalt in 2018 erforderlich und wirken sich auf diesen wie folgt aus:

	Einzahlungen FHH 2018 945.250 Euro	Auszahlungen FHH 2018 1.394.800 Euro
Grundstücksverkauf Gewerbefläche Rimbach Siehe Beschluss STVV 26.06.2017	- 300.000 Euro	--
Erwerb Fläche Gewerbegebiet Rimbach Siehe Beschluss STVV 26.06.2017	--	- 365.000 Euro
Sportanlage Mehrkosten = 210.000 Euro Siehe Beschluss STVV 11.12.2017		+ 210.000 Euro
Sportanlage Beteiligung VBK an den Mehrkosten	+ 100.000 Euro	
Ergebnis nach derzeitigen Erkenntnissen:	745.250 Euro	1.239.800 Euro

Bei dem in der Anfrage angesprochenen Punkt „Grundstücksverkäufe“ wird davon ausgegangen, dass der Verkauf Gewerbefläche Bahnhofstraße gemeint ist. Der Verkauf des Grundstückes in der Bahnhofstraße hatte Auswirkungen im Nachtragshaushalt 2017.

Die Kreditaufnahme im Haushalt 2018 liegt bei 449.550 Euro (Genehmigung vom 11.04.2017).

Unter Berücksichtigung der in den Anfragen der FDP-Fraktion genannten Veränderungen würde die Kreditaufnahme im Haushalt 2018 bei 494.550 Euro liegen.

Gibt es nach derzeitiger Einschätzung des Magistrates weitere Faktoren die den Haushalt 2018 maßgeblich beeinflussen und ggf. einen Nachtragshaushalt und eine weitere Kreditaufnahme nötig machen könnten?

Die Maßnahme „Aufzugsanlage Schloss Hallenburg“ wurde im Rahmen des KIP-Programmes mit 250.000 Euro angemeldet und bewilligt. Die Baugenehmigung wurde erteilt, jedoch mit einer Auflage versehen. Der Aufzug muss in Ganzverglasung hergestellt werden, was erhebliche Mehrkosten mit sich bringt.

Die Kosten für die Errichtung der Aufzugsanlage werden statt bei den seinerzeit geplanten Kosten in Höhe von 250.000 Euro bei Kosten von 350.000 Euro liegen nach den vorliegenden Berechnungen.

Die Mehrkosten von 100.000 Euro sind im Nachtrag 2018 – Finanzhaushalt zu etatisieren. Sollte es bei anderen KIP-Maßnahmen des Bundesprogrammes zu Einsparungen kommen, können diese nach Abklärung mit der WIBANK für die Mehrkosten der Aufzugsanlage verwandt werden. Dies kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend erklärt werden.

Für den Ergebnishaushalt kann derzeit noch keine belastbare Aussage getroffen werden, da zunächst noch verschiedene Sachthemen in Bezug auf die Hessenkasse/Investitionsprogramm des Landes geklärt werden müssen.

Sobald hierüber weitere Erkenntnisse vorliegen, erfolgt eine Berichterstattung im HFWA.

STADT SCHLITZ

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache **VL-555/XI**

Aktenzeichen:	I/1
federführendes Amt:	10 Fachbereich für zentrale Dienste
Sachbearbeiter:	Frau Anja Rippl
Datum:	13.02.2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	26.02.2018	
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2018	

TOP 9 Anträge und Anfragen der Fraktionen

TOP 9.1 Fraktion FDP vom 12.02.2018

TOP 9.1.15 Anfrage: Wann werden die Beteiligungen der Stadtverordneten vorgestellt?

16.) Anfrage: Wann werden die Beteiligungen der Stadtverordneten vorgestellt?

Laut HGO § 26a sind die Mitglieder eines Organs einer Gemeinde verpflichtet die Mitgliedschaften oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit jährlich anzuzeigen und dem Vorsitzenden zu melden. Der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Finanzausschuss zur Unterrichtung zu. Wann erfolgt die Unterrichtung im Finanzausschuss?

Es ist vollkommen korrekt, dass der § 26 a HGO die Weiterleitung der Zusammenstellung der Mitglieder eines Organes an den Finanzausschuss vorsieht.

Die Anzeigen der Mitglieder werden jährlich jeweils zum Stichtag 1.7. erhoben und liegen der Verwaltung vor.

Wenn eine Weiterleitung an den Finanzausschuss erfolgt, dann mit allen in der Anzeige angegebenen Daten (Aussage HSGB).

Von der Weiterleitung an den Finanzausschuss wurde bislang zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und aus Datenschutzgründen gegenüber den Mitgliedern Abstand genommen.

Die rechtliche Grundlage der Weiterleitung ist in § 26 a HGO gegeben, jedoch greift die Weiterleitung auch in die Rechte jedes Einzelnen ein.

Es wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, hierüber den Ältestenrat in einer seiner nächsten Sitzungen beraten und entscheiden zu lassen.

Sollte der Ältestenrat zu der Entscheidung kommen, dass eine Weiterleitung an den Finanzausschuss erfolgen soll, wird dies von der Verwaltung umgesetzt.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund teilt die Meinung der Stadt Schlitz und empfiehlt auch die Beratung im Ältestenrat. Weiterhin hat der HSGB berichtet, dass in der Praxis die Weiterleitung der Anzeigen an den Finanzausschuss eher unüblich ist.

„Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 hierüber beraten und übereingestimmt, die bisherige Verfahrensweise beizubehalten und von einer Weiterleitung der Anzeigen gem. § 26 a HGO an den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss abzusehen.

In Zweifelsfällen kann eine Einsicht in die Anzeigen über den Ältestenrat erfolgen. Der Vorgehensweise stimmen alle Anwesenden zu.“